



Förderverein

Hermann Schulze-Delitzsch

und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

**Was hätte Schulze-Delitzsch zu der
Verordnung über die Europäische
Genossenschaft gesagt?**

Prof. Dr. Hans-H. Münkner

Impressum:

Schriftenreihe.

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Heft 13, Delitzsch 2007

Redaktion: Dr. Wolfgang Allert
Redaktionsschluss: 4. Oktober 2007
ISSN 1615-181 X

Herausgeber:

Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch
Internet: www.foerderverein-schulze-delitzsch.de

Satz: Presse-Service-Team, Chemnitz
Druck: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen
Telefon: (03 52 42) 6 69 00, Telefax: (03 52 42) 6 69 09
E-Mail: service@wagnerdigital.de
Internet: www.wagnerdigital.de

**Was hätte Schulze-Delitzsch zu der
Verordnung über die Europäische
Genossenschaft gesagt?**

Prof. Dr. Hans-H. Münkner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Unterschiedliche Ausgangssituationen 1860 und 1960	6
1.1	1860 – Schulze Delitzsch als Wegbereiter und Gestalter des deutschen Genossenschaftsrechts	6
1.2	Erste Überlegungen zu einem Rechtsrahmen für eine Europäische Genossenschaft in den 1960er-Jahren	7
1.3	Der lange Weg zur SCE	9
1.4	Zur Rechtskonstruktion der Verordnung über die SCE	14
2.	Gründe für ein eigenständiges Genossenschaftsgesetz	17
2.1	Gründe für ein eigenständiges Genossenschaftsgesetz aus Schulze-Delitzschs Sicht	17
2.2	Gründe für ein Europäisches Genossenschaftsstatut	19
3.	Genossenschaftsbegriff – Legaldefinition	22
3.1	Der Genossenschaftsbegriff aus Schulze-Delitzschs Sicht	22
3.2	Genossenschaftsbegriff und Legaldefinition im Falle der SCE	24
4.	Gründung	26
4.1	Gründung einer Genossenschaft aus Schulze-Delitzschs Sicht	26
4.2	Gründung im Falle der SCE	27
5.	Mitgliedschaft	28
5.1	Mitgliedschaft aus der Sicht Schulze-Delitzschs	28
5.2	Mitgliedschaft bei der SCE	29
6.	Organisationsstruktur	31
6.1	Organisationsstruktur der Genossenschaft aus Schulze-Delitzschs Sicht	31
6.2	Organisationsstruktur bei der SCE	33

7.	Finanzverfassung	36
7.1	Finanzverfassung der Genossenschaft aus Schulze-Delitzschs Sicht	36
7.2	Finanzverfassung der SCE	37
8.	Prüfung	40
8.1	Genossenschaftsprüfung aus Schulze-Delitzschs Sicht	40
8.2	Prüfung der SCE	41
9.	Verbundbildung	42
9.1	Verbundbildung aus Schulze-Delitzschs Sicht	42
9.2	Verbundbildung nach dem Recht der SCE	43
10.	Die Rolle des Staates	45
10.1	Die Rolle des Staates aus Schulze-Delitzschs Sicht	45
10.2	Die Rolle des Staates nach dem Recht der SCE	45
11.	Schlussbemerkungen	46
11.1	Schulze-Delitzsch als Gestalter des Genossenschaftsrechts	46
11.2	Die Verordnung über die SCE und Schulze-Delitzschs sozioökonomisches Genossenschaftsmodell	48
11.3	Wie würde Schulze-Delitzsch über die SCE urteilen?	54
	Quellenverzeichnis	59
Anhang 1	Schaffung von geistigem Kapital der Mitglieder von Genossenschaften	67
Anhang 2	Der Internationale Genossenschaftsbund Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität	68
Anhang 3	Der lange Weg zur Europäischen Genossenschaft Eine Kette fehlgeschlagener Verknüpfungen von Gesetzesvorhaben	70
Anhang 4	Internationale Standards zur genossenschaftlichen Ausbildung, Fortbildung und Information	71
	Abkürzungsverzeichnis	74
	Zum Autor	76
	Bisher erschienen	77

1. Unterschiedliche Ausgangssituationen 1860 und 1960

1.1 1860 – Schulze Delitzsch als Wegbereiter und Gestalter des deutschen Genossenschaftsrechts

Als Schulze-Delitzsch ab 1857 an seinem ersten Entwurf für ein Genossenschaftsgesetz arbeitete, herrschte in Deutschland und Europa schneller politischer, technologischer und wirtschaftlicher Wandel in Begleitung der Industriellen Revolution. Neue Freiheiten erlaubten Veränderungen herkömmlicher Systeme und Regeln. Der Preis für diesen Fortschritt war Massenelend auf dem Lande, in den Dörfern, in denen Bauern zwar aus der Leibeigenschaft befreit wurden, aber gleichzeitig in neue Abhängigkeiten von Händlern und Geldverleihern gerieten. Ebenso gab es Not in den Städten, wo neue Industriebetriebe in Konkurrenz zu Handwerksbetrieben traten. Handwerker und Gewerbetreibende mussten neue Formen der Zusammenarbeit finden (Innungen der Zukunft), um im Wettbewerb mit neuen Technologien und neuen Handelsstrukturen zu überleben. Schon damals sah Schulze-Delitzsch die Probleme einer globalisierten Wirtschaft und riet den vom Wandel der Weltwirtschaft bedrohten Schichten (Handwerker und selbstständige Arbeiter), „sich selbst die Vorteile des Kapitals zu Eigen zu machen, statt sich dem unaufhaltsamen Fortschritt entgegenzustellen“ (zitiert in DGV 1959: 14).

Damals wurden Genossenschaften als Reaktion auf unmittelbare, existenzielle Not errichtet. Personen mit beschränkten Möglichkeiten und Mitteln schlossen sich zusammen, um gemeinsam ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. Es bestand echter, dringender Bedarf, einen neuen Rechtsrahmen für derartige organisierte Selbsthilfe zu entwickeln.

Das damals bestehende gesellschaftsrechtliche Umfeld war für die Zwecke der Genossenschaft nicht geeignet. (DGV 1959: 100; Beuthien 1987: 131 f.) Zur Verfügung standen:

- Die erlaubte Gesellschaft, ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtsfähigkeit, bei dem die Handelnden gegenüber Dritten als Bevollmächtigte der Mitglieder im Rahmen der erhaltenen Vollmacht auftraten, bei unbeschränkter solidarischer Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. (DGV 1959: 100) Die Gesellschaft stand für jeden legalen Zweck zur Verfügung und konnte körperschaftlich organisiert werden, hatte aber durch das Erfordernis der Vollmachterteilung bei wechselnder Mitgliederzahl eine unbewegliche Außenstruktur. (Beuthien 1987: 132) Sie brauchte zu ihrer Gründung

eine Konzession durch die zuständige Behörde und stand unter behördlicher Aufsicht.

- Die Sozietät (Gemeinschaft durch Vertrag, Schulze-Delitzsch 1873: 5) nach Allgemeinem Preußischen Landrecht, geeignet für einen kleinen Kreis von persönlich verbundenen Gesellschaftern mit individuell bestimmten Regeln (ähnlich je nach Geschäftsgegenstand der heutigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder der OHG), nicht auf Veränderung des Mitgliederbestands angelegt (Mitgliederwechsel während der Vertragsdauer nur mit Zustimmung aller Gesellschafter).
- Die Corporation (Beuthien 1987: 132 f.) mit eigener Rechtspersönlichkeit, körperschaftlichem Aufbau, für Mitgliederwechsel geeignet, mit selbstständigem Geschäftsführungsorgan, aber Errichtung nur zu fortdauernd gemeinnützigen Zwecken, unter umfassender Staatsaufsicht, Aufnahme neuer Mitglieder und Satzungsänderungen nur „mit Vorwissen und Bestimmung des Staates“, bei Zweckabweichung: Auflösung von Amtswegen. (Beuthien 1987: 133)

Als Realist strebte Schulze-Delitzsch keine Vergenossenschaftlichung der Wirtschaft (etwa im Sinne eines Cooperative Commonwealth) an. Er wollte vielmehr mit der eingetragenen Genossenschaft (eG) eine ergänzende Rechtsform neben anderen schaffen, die den besonderen Anforderungen der organisierten Selbsthilfe gerecht wurde. (Beuthien 1987: 163) Es schwebte ihm aber durchaus ein genossenschaftliches Gesamtsystem auf der Grundlage seines Selbsthilfebegriffs vor. (DGV 1959: 16 f.) Sein Ziel war es, ein „ineinander greifendes System von Assoziationen zu organisieren, welches die wichtigsten Beziehungen der arbeitenden Klassen umfasst und überall auf den Grundsätzen der Solidarität und Selbsthilfe gegründet ist“. (Vgl. hierzu Dülfer 1987: 73 f.)

Sein Gesetzesentwurf von 1860 war der entscheidende Ausgangspunkt für das Preußische Genossenschaftsgesetz 1867, auf dem die Gesetze für den Norddeutschen Bund (1868) und das Reichsgesetz von 1889 aufbauten. (Beuthien/ Hüsken/ Aschermann 1989: V)

1.2 Erste Überlegungen zu einem Rechtsrahmen für eine Europäische Genossenschaft in den 1960er Jahren

Die 1950er- und 1960er-Jahre waren die Zeit des Wiederaufbaus nach den Zerstörungen des zweiten Weltkrieges. Es war wieder eine Zeit des schnellen technologischen, politischen und wirtschaftlichen Wandels, geprägt durch neue politische

Konstellationen, neue Erkenntnisse und technologische Verfahren, eine Revolutionierung der Kommunikations- und Transporttechnologie, die Entstehung grenzenloser Märkte und insbesondere die Schaffung des europäischen Binnenmarktes. (Vgl. hierzu z. B. Pleister 2001: 34 f.)

Schon 1957 wurden auf europäischer Ebene Überlegungen angestellt, ob man für den gemeinsamen europäischen Markt auch ein gemeinsames europäisches Gesellschaftsrecht brauchen würde. Bereits seit langem hatten sich Rechtsformen für internationale Unternehmenskooperation herausgebildet, z. B. Joint Ventures und Franchising sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tochtergesellschaften und Niederlassungen.

Im Juni 1967 beauftragte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine auf Wirtschaftsfragen spezialisierte Expertengruppe mit den Vorarbeiten für die Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Als Basis für diese Arbeiten lagen vor:

- Ein Vorschlag der französischen Regierung vom 15. März 1965,
- ein Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1966 und
- ein Bericht über einen Gesetzesentwurf für eine SE, der im Auftrag der Kommission von Prof. Sanders, dem Dekan der Rechtsfakultät der Universität Rotterdam, mit einer Expertengruppe aus Mitgliedsstaaten erarbeitet worden war (Comité Economique et Social, CES 1967: 2 f.)

Schon damals wurde das Problem der Beteiligung der Arbeitnehmer an der SE angesprochen (CES 1967: 6), das später Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen und einer langen Verzögerung des Abschlusses des Verfahrens gab. Es war auch strittig, ob die Römischen Verträge, die eine Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung soweit für die Umsetzung des gemeinsamen Marktes erforderlich vorsahen, auch zur Schaffung eines europäischen Gesellschaftsrechts ermächtigten. (CES 1967: 8) Kritiker sahen die SE als Mittel, sich den Regeln des nationalen Rechts (z. B. bei der Arbeitnehmermitbestimmung) zu entziehen. (CES 1967: 18)

Da sich die Diskussionen über ein gemeinsames Recht für eine europäische Aktiengesellschaft und über die europäische Genossenschaft über mehr als drei Jahrzehnte erstreckten, könnte man daraus folgern, dass kein dringender Bedarf an einem derartigen Rechtsrahmen bestand. Andererseits wurden bei echtem Bedarf durchaus schnell neue europaweite Rechtsformen geschaffen, z. B. die Erzeugergemeinschaften nach französischem Vorbild der groupements de producteurs (loi Pisani, vom

8. August 1962) im Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16. Mai 1969, novelliert 1975 (Vgl. hierzu Fragner: 1970; Hausmann 1980: 422 f.; Lang/Weidmüller 2006: Einführung vor § 1 RN 28 f.), und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, EWIV von 1985 nach dem Vorbild der in Frankreich 1968 eingeführten Rechtsform des Groupement d'Intérêt Economique (GIE) aber in stark veränderter Form. (Vgl. hierzu Blomeyer 1987; Fischer 1995: 35 f.; Kodolitsch-Jonas 1997: 45 f.)

Rechtsgrundlage der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) ist die VO Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985. Mit ihr wurde erstmals unmittelbar und einheitlich für alle Mitgliedsstaaten der EG/EU eine gemeinsame Rechtsform geschaffen.

Für die Diskussion über europäisches Genossenschaftsrecht ist die EWIV besonders interessant, weil sie eine klassische Form für Unternehmenskooperation mit förderungswirtschaftlicher Ausrichtung ist, ohne jedoch an genossenschaftliche Werte gebunden zu sein. Sie regelt die Zusammenarbeit von Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel der unmittelbaren gegenseitigen Förderung. (Kodolitsch-Jonas 1997: 45 f.)

Die Legaldefinition der EWIV ergibt sich aus dem Gesellschaftszweck: (Art 3 I): „Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen. Ihre Tätigkeit muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.“

Die EWIV ist unter anderem deswegen kein geeigneter Rechtsrahmen für genossenschaftliches Wirtschaften, weil sie das Bestehen eines eigenorientierten Geschäftsbetriebes nicht zulässt. (Kodolitsch-Jonas 1997: 46)

In Deutschland traten die Vorschriften über die EWIV mit Gesetz vom 3. August 1985 in Kraft, mit Geltung ab 1. Juli 1989. Die EWIV ist in Deutschland als Organisation ohne eigene Rechtsperson ausgestaltet (wie die OHG) und hat keinen Zugang zum Kapitalmarkt. (Art. 23 VO)

1.3 Der lange Weg zur SCE

Bei den Verhandlungen über eine Europäische Genossenschaft ging man von der Überlegung aus, dass weder das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft noch

die Verordnung über die EWIV den Besonderheiten der Genossenschaften gerecht werden. Es sollte eine Rechtsform geschaffen werden, die den genossenschaftsrechtlichen Vorstellungen aller Mitgliedsstaaten Rechnung trägt. Unter der Annahme, dass es sich bei grenzüberschreitenden Kooperationen in der Regel um kapitalintensive Unternehmen handelt, sollten die notwendigen Finanzierungsinstrumente bereitgehalten werden. (Schaffland 2001 b: 126)

Die Verhandlungen über einen geeigneten Rechtsrahmen für die SCE zogen sich über mehr als vierzig Jahre hin.

Ende der 1960er-Jahre kam es zu dem ersten Versuch, europäischen Genossenschaften einen transnationalen Rechtsrahmen zu geben. Der Verband der europäischen Konsumgenossenschaften (Communauté européenne des coopératives de consommateurs, später EURO-COOP) arbeitete an einem Gesetz für die europäische Genossenschaft, das als ein besonderes Kapitel für Genossenschaften an einen Gesetzesentwurf für eine europäische Aktiengesellschaft (Sanders-Projekt) angehängt werden sollte.

In der Begründung zu diesem Gesetzesentwurf wurde darauf hingewiesen, dass Genossenschaften ihre Produktivität erhöhen und den engen nationalen Rahmen verlassen müssten, um größere europäische Unternehmen zu errichten. Das Sanders-Projekt erschien als Rechtsrahmen für Genossenschaften als nicht ausreichend. Durch Anfügung eines eigenen Kapitels für Genossenschaften an das Gesetz für eine europäische Aktiengesellschaft sollten die Besonderheiten der Genossenschaften berücksichtigt werden, aber zahlreiche Vorschriften für die Europäische Aktiengesellschaft auf Genossenschaften anwendbar sein. Als Gründer für die europäische Genossenschaft sollten nur juristische Personen (bestehende Genossenschaften nationalen Rechts) zugelassen werden. (Communauté européenne des coopératives de consommateurs, Projet de statut de la SCE, Exposé des motifs, Paris, 3 Juin 1969)

Als das Projekt eines europäischen Aktienrechts vertagt wurde, galt das auch für den Entwurf für ein europäisches Genossenschaftsrecht. Zugleich beschäftigten sich Fachleute des Verbandes der Europäischen Landwirtschaft (CEA) und des europäischen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften (COGECA) mit dem Thema und legten 1971 einen nicht veröffentlichten Entwurf für ein europäisches Genossenschaftsgesetz vor. Zwischen 1972 und 1975 bemühten sich COGECA, EURO-COOP und UGAL gemeinsam um einen Entwurf für ein europäisches Genossenschaftsgesetz zur Vorlage bei der Europäischen Kommission. (Hagen-Eck 1995: 30 ff.; Lang/Weidmüller 2006: Einführung, RN 45)

Zum nächsten Anlauf kam es in den 1980er-Jahren, als besonders von französischer, italienischer und belgischer Seite für einen gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen für die Organisationen der *économie sociale* geworben wurde.

Es erwies sich als schwierig, die verschiedenen nationalen und europäischen Genossenschaftsverbände zur Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Gremium zu bewegen. 1983 forderte das Europäische Parlament in einem Beschluss vom 16. Mai 1983 die Institutionen der EU dazu auf, die europäischen Genossenschaftsorganisationen als ständige Verhandlungspartner zu akzeptieren und sie künftig häufiger zu konsultieren. Zugleich wurden die europäischen Genossenschaftsverbände aufgefordert, ihre Auffassungen zu koordinieren und sie gemeinsam vorzutragen. Angesichts der Unterschiede der Konzeptionen und des Selbstverständnisses der Genossenschaften in den verschiedenen Ländern der EU war das keine leichte Aufgabe.

Schon 1982 wurde auf Initiative von CIRIEC ein sektorübergreifendes Verbindungskomitee der Europäischen Genossenschaften (CLICE) gegründet, dem allerdings nur die europäischen Versicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit und der Verband der genossenschaftlichen Apotheken sowie belgische und italienische Genossenschaftsverbände angehörten. (CES 1986: 221)

Dem Aufruf des Europäischen Parlaments folgend, gründeten einige Spartenverbände 1983 den Koordinierungsausschuss europäischer Genossenschaftsverbände (CCACC, später in CCACE umbenannt). Das CCACE ist ein informelles Abstimmungsgremium ohne eigene Rechtsperson und feste Organisationsstruktur und ohne Verwaltungs- und Fachpersonal, wird aber von den europäischen Institutionen offiziell als gemeinsame intersektorielle Vereinigung der Genossenschaften anerkannt. (Wülker 2001: 143)

Seit 1988 beschäftigte sich im CCACE eine Arbeitsgruppe mit einem Entwurf für eine Rechtsgrundlage für die SCE unter Leitung des französischen Genossenschaftsrechtlers Bernard Piot. Bei der ersten Europäischen Konferenz über *Economie Sociale* suchten Vertreter der französischen, belgischen und italienischen Genossenschaften Verbündete in den Institutionen der EG, im Europäischen Parlament und im Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA).

1989/1990 kam es zur Schaffung einer Abteilung für *économie sociale* in der Generaldirektion (GD) XXIII unter Leitung von Paul Ramadier, der dieser Abteilung von 1989 bis 1996 vorstand. Im Europäischen Parlament bildete sich eine Inter-group für *Economie Sociale* unter dem Vorsitz von Claude Marie Vayssard von der sozialistischen Partei.

Auf Initiative französischer und italienischer Genossenschaftsverbände und mit Unterstützung der GD XXIII traten weitere sektorübergreifende Organisationen mit starker Ausrichtung auf *économie sociale* dem CCACE bei. Einige Mitgliedsorganisationen verstanden das CCACE als Träger eines politischen Mandats mit dem Recht, für alle Mitgliedsorganisationen zu sprechen. Das lehnten die „alten“ Mitglieder ab, die sich nur dann vom CCACE vertreten fühlten, wenn die „alten“ Mitgliedsorganisationen nicht widersprachen. (Wülker 2001: 144 f.)

Entwürfe für Verordnungen betreffend europäische Genossenschaften, Vereinigungen auf Gegenseitigkeit und Vereine wurden mit Unterstützung der EU Kommission (Generaldirektion XXIII) erarbeitet, zu denen auch der WSA 1990 zustimmend Stellung nahm. Das Vorhaben scheiterte aber an dem Widerstand einiger europäischer Genossenschaftsverbände. Die deutschen Genossenschaftsverbände blieben noch eine Zeit lang bei ihrer vollständigen Ablehnung einer europäischen Genossenschaftsverordnung, weil sie befürchteten, dass über neue europäische Rechtsrahmen eine Harmonisierung der nationalen Gesellschaftsrechte durch die Hintertür betrieben werden könnte¹ und die VO über die SCE zu einem Trojanischen Pferd für eine Harmonisierung der nationalen Genossenschaftsrechte werden könnte. (Schaffland 2001 b: 123 f.)

Während die europäischen Genossenschaftsverbände über Positionspapiere mit Eckdaten für das künftige Statut der SCE diskutierten, entschieden sich die Deutschen schließlich aber doch dafür, in die Debatte einzugreifen, statt mit der Politik der leeren Stühle fortzufahren. Die im Freien Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände zusammengeschlossenen Spitzenverbände unter Federführung des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) beschlossen 1990, selbst die Initiative zu ergreifen, indem sie einen eigenen vollständig ausformulierten und ins Französische übersetzten Gesetzesentwurf in die Diskussion einbrachten, der möglichst viel von der deutschen Position widerspiegelte. Bei ihren Arbeiten an ihrem offiziellen Entwurf diente der deutsche Text der Europäischen Kommission (GD XXIII) als Arbeitsdokument. (Schaffland 2001 b: 125 f.)

¹ Hierzu heißt es in Absatz 18 der Präambel zu der VO über die SCE: Bei den Arbeiten zur Annäherung der einzelstaatlichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts sind beträchtliche Fortschritte erzielt worden, sodass in den Bereichen, in denen für das Funktionieren der SCE keine einheitlichen Gemeinschaftsvorschriften notwendig sind, sinngemäß auf bestimmte Vorschriften verwiesen werden kann, die der Sitzmitgliedstaat der SCE in Durchführung der nachstehend aufgeführten Richtlinien über Handelsgesellschaften erlassen hat, da diese als Regelung für die SCE geeignet sind. Es folgt eine Liste mit fünf Richtlinien.

1992 wurden der Kommission drei Entwürfe präsentiert: Je einer über SCE, über die europäische Gegenseitigkeitsvereinigung und über den europäischen Verein (OJ C 99 vom 21. April 1992). Diese Entwürfe wurden nach Diskussionen im Europäischen Parlament und WSA geändert (OJ C 236 vom 31. August 1993).

Im August 1993 lag der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung betreffend das Statut der Europäischen Genossenschaft endlich vor. (Hagen-Eck 1995: 28)

Als klar wurde, dass es keine Chancen gab, gegen den Widerspruch der nordeuropäischen und insbesondere der deutschen Genossenschaftsverbände eine Einigung über drei europäische Verordnungen für die drei Komponenten der *économie sociale* zu erzielen, wurde das Projekt aufgegeben. Zwischen 1995 und 2000 traten die Arbeiten am Entwurf der VO über die SCE auf der Stelle. (Schaffland 2001 b: 123)

Inzwischen wurden Beratungen über ein europäisches Aktienrecht wieder aufgenommen und zugleich ein neues Hindernis dadurch geschaffen, dass die Zustimmung zu jedem europäischen Organisationsgesetz an eine Einigung über europäische Regelungen für eine Arbeitnehmermitbestimmung geknüpft wurde.

Zugleich arbeitete die GD XXIII der Kommission zusammen mit Vertretern der europäischen Genossenschaftsverbände weiter an einem Entwurf des Statuts für die Europäische Genossenschaft.

Im Rahmen einer Umorganisation der Kommission wurde die GD XXIII mit der Abteilung für *économie sociale* aufgelöst und die Zuständigkeit für Genossenschaften ging an die GD X (Handwerk, Kleinunternehmen, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsvereinigungen) unter Leitung von Franco Ianello, der schon in der GD XXIII für Genossenschaften und *Economie Sociale* zuständig war.

Am 13. März 1998 beschloss die Kommission der EU auf europäischer Ebene einen beratenden Ausschuss für Genossenschaften, Vereinigungen auf Gegenseitigkeit, Vereine und Stiftungen (CMAF) zu schaffen. Dieser Ausschuss wurde von der Kommission geleitet und bestand aus 24 ständigen Mitgliedern sowie aus Vertretern nationaler und europäischer „CMAF-Vertretungsbehörden“, die gemeinsam die Interessen der Bereiche Genossenschaften, Vereinigungen auf Gegenseitigkeit, Vereine und Stiftungen vertreten sollten. (Wülker 2001: 148 f.)

Als schließlich 1998 während der Gipfelkonferenz in Nizza eine Einigung über die Arbeitnehmermitbestimmung bei der SE erzielt wurde, kam es 2001 zu einer Einigung über das Statut der SE (EG VO 21/2157). Damit verbesserten sich die Chancen für einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das Statut der SCE.

Der Entwurf des Statuts für die Europäische Genossenschaft durchlief die EU-Institutionen und wurde im Juli 2003 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet.

Sein Inkrafttreten hing 2003 allerdings noch von der endgültigen Zustimmung des Europäischen Parlaments ab, dessen Rechte in Bezug auf dieses Statut vom Europäischen Gerichtshof noch überprüft werden mussten. (Schaffland 2004: 72) Als weiterer Schritt musste die Verordnung nach europäischem Recht noch in das nationale Recht übernommen werden. In Deutschland steht das Statut der SCE der Praxis erst ab 2006 zur Verfügung. In Frankreich war diese Übernahme in nationales Recht bis Mitte Juli 2007 noch nicht erfolgt. (GNC 2007: 2)

1.4 Zur Rechtskonstruktion der VO über die SCE

Die Versuche, eine besondere Rechtsform für die Europäische Genossenschaft zu schaffen, gingen von unterschiedlichen Konzepten aus:

- Genossenschaftsrecht als Kapitel des Rechts der Europäischen Aktiengesellschaft,
- Genossenschaftsrecht als Teil eines Rechtsrahmens für die Organisationen der Economie Sociale und
- Genossenschaftsrecht als eigenständige Rechtsform im Sinne von Schulze-Delitzsch.

Schließlich setzte sich 2003 das Konzept der eigenständigen Rechtsform durch, nachdem es keine Chancen mehr für eine Einigung auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Organisationen der économie sociale gab. Die bei der EU vorliegenden Verordnungsentwürfe der Befürworter der économie sociale für einen Europäischen Verein und für eine Europäische Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wurden 2005 zurückgezogen.

Der gegenwärtige Text des Statuts über die SCE stellt einen umfassenden Kompromiss zwischen Befürwortern und Gegnern der économie sociale und einer Harmonisierung nationaler Genossenschaftsgesetze dar, der die unterschiedlichen Genossenschaftskonzepte in den EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt. Er wurde vom CCACE erarbeitet, der alle nationalen Genossenschaftsverbände unter einem Dach vereinigt.

Allerdings lässt sich ein gewisser Einfluss des französischen Modells der Genossenschaft als (zumindest gesetzgebungstechnisch) besondere, personalistisch geprägte Form der (Aktien)Gesellschaft mit in Geschäftsanteile zerlegtem variablen Grundkapital und variabler Mitgliederzahl – Eichhorn: „eine Art sozialisierter Aktienge-

sellschaft“ – nicht übersehen. (Vgl. hierzu Eichhorn 1957: 54 f.; Möhlenkamp 1997: 22 f.) So lassen sich die Formulierungen in Nr. 9 Satz 1 der Präambel zur VO über die SCE und in Art. 1 Abs. 2 VO über die SCE erklären.

Es kann darüber gestritten werden, ob wirklich dringender Bedarf an einem Rechtsrahmen für eine europäische Genossenschaft (SCE) bestand oder ob man sich nur deshalb auf eine eigenständige Verordnung für die SCE als Rahmengesetz mit zahlreichen, nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaates zu füllenden Lücken einigte, um mit der Entwicklung im Falle der SE gleichzuziehen.

Die Einigung auf einen gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen für Genossenschaften war ungleich schwieriger als die Einigung auf ein gemeinsames europäisches Aktienrecht, weil sich im Bereich des Aktienrechts bereits grenzübergreifend zahlreiche Gemeinsamkeiten entwickelt hatten, während im Bereich des Genossenschaftsrechts sehr unterschiedliche nationale Traditionen, Konzepte, Modelle und Rechtsrahmen nebeneinander existierten, für die sich – trotz der Einigung auf die Genossenschaftswerte und -prinzipien des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) im Jahre 1995 – nur schwer ein gemeinsamer Nenner finden ließ. Bei vielen herrschte Skepsis gegenüber indirekten Harmonisierungswirkungen des europäischen Genossenschaftsstatuts, bis hin zu dessen Ablehnung aus Sorge vor Zerstörung der nationalgeprägten Identität der Genossenschaften. (Kodolitsch-Jonas 1997: 76 f., 81)

Die Entwicklung des Statuts für die SCE ist eine lange Kette fehlgeschlagener Versuche. Insbesondere wurde der Fehler, zwei oder mehr Gesetzgebungsprojekte mit einander zu verbinden, mehrfach wiederholt. (Vgl. Anhang 3)

Von der Gesetzgebungstechnik her wurde so vorgegangen, dass Bereiche in denen keine einheitliche Auffassung erzielbar war, ausgeklammert wurden und durch das Recht des Sitzstaates zu ergänzen sind. Um die Vielfalt der nationalen Genossenschaftsrechte zu erhalten, sollte der Rahmen durch das jeweilige nationale Recht des Sitzstaates ausgefüllt werden. Zudem sollte durch ein großes Maß an Satzungsautonomie den Bedürfnissen der verschiedenen Genossenschaftsarten Rechnung getragen werden, ohne dass die neue Rechtsform zum Fremdkörper im nationalen Gesellschaftsrecht des Sitzstaates wird. (Schaffland 2001 b: 127)

Nachteil dieser Lösung ist, dass keine einheitliche Regelung entsteht, sondern dass es so viele Arten von SCE gibt wie Mitgliedsstaaten der EU. Ein weiterer Nachteil ist die Gefahr des „Institutionen-Shopping“, d. h. die Wahl des Sitzstaates für eine neue SCE nach den jeweils günstigsten nationalen Regelungen, z. B. in Bezug auf Finanzierung, Prüfung und Besteuerung. Dadurch entsteht indirekt ein Zwang

zur Harmonisierung der nationalen Genossenschaftsrechte, um neue SCE bei der Wahl ihres Sitzstaates nicht durch unangepasste oder einschränkende Regeln abzuschrecken. (Pezzini 2004, 94) Ein praktisches Beispiel hierfür wäre die Regelung der Pflichtprüfung.

Das Interesse an dem Statut der SCE ist von Land zu Land unterschiedlich. Einige Genossenschaftsverbände (z. B. in Deutschland) haben hauptsächlich deshalb an der Entwicklung des Statuts mitgearbeitet, um nicht anderen das Feld zu überlassen, sondern Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen.

Schaffland sieht den Hauptanwendungsbereich der VO über die SCE in grenzüberschreitenden Fusionen (Schaffland 2001 b: 132) und vertritt die Ansicht, dass jedenfalls in Deutschland der Anwendung des gewohnten nationalen Genossenschaftsrechts der Vorzug gegeben wird und bei Bedarf ausländische Mitglieder aufgenommen werden können.

Nachdem der Rechtsrahmen für die SCE, um den die europäischen Genossenschaftsverbände über 40 Jahre gerungen haben, nun verfügbar ist, stünde es um die Glaubwürdigkeit der Genossenschaften schlecht, wenn in der Praxis von dieser neuen Möglichkeit der grenzüberschreitenden Kooperation kein Gebrauch gemacht würde. (Münkner 1992, 32 f.; Pezzini 2004, 94)

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung über die SCE soll deren Wirksamkeit überprüft werden und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat ein Bericht der Kommission mit eventuellen Änderungsvorschlägen vorgelegt werden. (Art. 79 der VO über die SCE und Kommission der EG 2004: 16)

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass Schulze-Delitzsch sich bei der Schaffung eines europäischen Genossenschaftsgesetzes wohl kaum so energisch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hätte, wie bei dem preußischen Genossenschaftsgesetz von 1867, weil – anders als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – in den 1960er-Jahren ebenso wie 2003 die dringende Notwendigkeit fehlte, ein solches Gesetz zu erlassen. Vielleicht hätte sich Schulze-Delitzsch an den Rat von Montesquieu gegen Überregulierung gehalten: Wenn es nicht dringend nötig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es dringend nötig, ein solches Gesetz nicht zu erlassen.

So dürften es auch die Dänen sehen, die bisher sehr gut ohne ein spezielles nationales Genossenschaftsgesetz auskommen und deshalb wohl auch auf ein europäisches Genossenschaftsgesetz verzichten könnten. Viele grenzübergreifende Genossenschaften, darunter auch solche mit dänischer Beteiligung, arbeiten seit langem erfolgreich in selbst gewählten Rechtsrahmen (Federation of Danish Cooperatives 2000).

2. Gründe für ein eigenständiges Genossenschaftsgesetz

2.1 Gründe für ein eigenständiges Genossenschaftsgesetz aus Schulze-Delitzschs Sicht

In der besonderen geschichtlichen Situation Europas zu Zeiten der Industriellen Revolution in der Mitte des 19. Jahrhunderts waren vollständig geeignete Organisationstypen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Betroffenen nicht vorhanden. (Beuthien 1987: 131)

„Im Unterschied zur kommerziellen Gesellschaft ist die Genossenschaft nicht auf die geschlossene Personenzahl berechnet, wie Societäten des römischen Rechts, sondern trotz Mitgliederwechsel von Dauerbestand.“ (Schulze-Delitzsch 1873: 5)

Von Genossenschaften versprach sich Schulze-Delitzsch eine positive Wirkung auf die intellektuelle und sittliche Bildung der Mitglieder, eine Erweiterung des Blickwinkels, größere Umsicht, gegenseitiges Lernen, Steigerung des Selbstgefühls und der Selbstdisziplin und das Erlernen der Fähigkeit, Eigeninteresse mit dem Interesse der Gesamtheit zu verknüpfen. (Schulze-Delitzsch 1873: 5; vgl. Anhang 1)

Dülfer beschreibt die aus den drei Grundprinzipien des Genossenschaftsmodells von Schulze-Delitzsch Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung abgeleiteten Grundsätze für „Selbsthilfe in der Gruppe“ so (Dülfer 1987: 76 f.):

- Individuelle Handlungsfreiheit nicht in schrankenlosen Individualismus ausartend, sondern in bewusster Ergänzung durch die Gemeinschaft „mit der Forderung der Unterordnung, der Hingabe an die Gesamtheit“ (S. 23)².
- Freier Zugang für freiwilligen Beitritt und Selbstorganschaft – „nur solche Mitglieder an die Spitze gestellt, welche das allgemeine Vertrauen für die Tüchtigsten hält“ (S. 24).
- Eintreten für freie Verkehrswirtschaft, für Marktwirtschaft mit Gewerbefreiheit und Wettbewerb, in der Individuen ausreichend Handlungsfreiheit haben, sich zur Genossenschaft zusammenschließen.
- Notwendigkeit der Kapitalfunktion, dass die Genossenschaft das Kapital als eine „ebenso natürliche, wie unentbehrliche Triebfeder“ ansehe (S. 25), indem man die Vorteile des Kapitals auch den Unbemittelten zugänglich macht und dazu gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden (S. 25). „Auch der

² Die Zahlen in Klammern beziehen sich in diesem Abschnitt auf Schulze-Delitzsch, Mitteilungen 1850, in: Thorwart Bd. 1, S. 1 f., zitiert in Dülfer 1987: 76 f.

völlig Mittellose repräsentiert immer noch einen ökonomischen Wert in der Gesellschaft: seine Arbeitskraft“ (S. 26).

Schulze-Delitzsch sah in der von ihm geschaffenen Genossenschaft Eigenschaften, die allen Vereinigungen der Menschen seit ältesten Zeiten eigen sind. (Schulze-Delitzsch 1873: 4) Mit der Genossenschaft schuf er eine neuartige, eigenständige Rechtsform, die speziell auf die Bedürfnisse einer personalistisch ausgestalteten, körperschaftlich verfassten Selbsthilfeorganisation mit mitgliederorientiertem Förderungszweck ausgerichtet ist und die er in befriedigender Weise in den Kreis der bestehenden Unternehmensgesetze eingliedern wollte. (Reinhardt 1958 b: 91 f.)

Neben dem wirtschaftlichen Nutzen genossenschaftlicher Zusammenarbeit hatte Schulze-Delitzsch große Erwartungen in Bezug auf ihre soziale Wirkung. Genossenschaften sind die lebendige Form des Zusammenstehens und -wirkens zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe, ein Mittel zur sozialen Hilfeleistung ohne die Eigenverantwortung auszuschalten, ohne den Hilfsbedürftigen zum Almosenempfänger oder Staatsversorgten zu machen. (Albrecht 1958: 51). „Genossenschaften vertrauen auf den Lebenswillen der Einzelnen und der Gruppen, gestärkt durch Gemeinschaftsgeist und solidarisches Handeln, dessen Erfolg auf der Nutzbarmachung der hierdurch entfesselten Kräfte aller Beteiligten beruht.“ (Albrecht 1958: 53)

Ausgangspunkt von Schulze-Delitzsch ist der Mensch, der Glaube an die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, frei und selbstverantwortlich für das eigene Leben selbst Sorge zu tragen. (Beuthien 1987: 129)

Rudolf Reinhardt sieht zwei Angelpunkte, die das Genossenschaftsgesetz von Schulze-Delitzsch bestimmen: Das Spannungsverhältnis zwischen Individualität und Gemeinschaft, Freiheit und Verantwortung, die sich wechselseitig durchdringen und einen Ausgleich suchen. (Reinhardt 1985b: 89 f.) Ein dafür geeigneter Rechtsrahmen wird durch körperschaftliche Elemente bestimmt. (Reinhardt 1958a: 59 f.; Reinhardt 1985b: 91)

Schulze-Delitzsch versuchte erstmals aus einer Kombination der im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHG) über die OHG und die AG enthaltenen Vorschriften einen auch materiell eigenständigen genossenschaftlichen Organisationstyp zu entwickeln, indem Elemente des Wirtschaftsvereins mit personenrechtlichen Elementen der OHG verbunden werden. (Beuthien 1987: 139 f.)

Harry Westermann sieht in dem Genossenschaftsgesetz eine im Vergleich zu anderen Organisationsformen einzigartige Verbindung von Vergemeinschaftungstyp und Zweck, in der eine überzeitliche Idee mit zeitgemäßen Mitteln verwirklicht

wird. (Westermann 1959: 77 f.) Für ihn ist die Genossenschaft ein ideengeprägter Begriff. (Westermann 1956: 86 f.) Er betont, dass es nicht gut wäre, die Genossenschaft zur völlig neutralen bloßen Rechtsform auszuhöhlen, deren Inhalt erst durch die Einzelanwendung bestimmt wird. So sah das 1989 auch Volker Beuthien: „Je mehr genossenschaftliches Gedankengut im Sinne der genossenschaftlichen Grundsätze die gesellschaftsrechtlich verfasste eG in ihre Rechtsform einbindet, desto genossenschaftlicher ist sie. (Beuthien 1989: 16) Bei großer Satzungsautonomie hängt der Gehalt der Rechtsform vornehmlich davon ab, wie sie gehandhabt wird. (Beuthien 1989: 15)

Aus der Sicht Schulze-Delitzschs sind Genossenschaften ergänzungswirtschaftliche Assoziationen, um soziale Not zu überwinden (Albrecht 1958: 49, 51), deren Entstehung von der Selbsthilfebereitschaft der Einzelnen und deren Kooperationsbereitschaft abhängt. „Das Zuwarten, das Ausschauen nach dem sozialen Heiland hilft zu nichts, die Gesellschaft muss sich selbst dieser Heiland werden.“ (Albrecht 1958: 45)

2.2 Gründe für ein Europäisches Genossenschaftsstatut

In der Präambel zu der VO der SCE von 2003 klingen die gleichen Gedanken an (Zahlen in Klammern beziehen sich auf Absätze der Präambel):

Die nach allgemeinen für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen eingeführte Verordnung über die Europäische Gesellschaft (SE) ist ein Instrument, das den Besonderheiten der Genossenschaften nicht gerecht wird (4).

Die EWIV erlaubt es Unternehmen zwar, gewisse Tätigkeiten gemeinsam zu betreiben und gleichzeitig ihre Eigenständigkeit zu behalten, genügt jedoch den Besonderheiten der genossenschaftlichen Tätigkeit nicht (5).

Für Genossenschaften gelten besondere und andere Funktionsprinzipien als für andere Wirtschaftssubjekte. Dazu gehören beispielsweise das Prinzip der demokratischen Struktur und Kontrolle oder das der Verteilung des Netto-Jahresüberschusses nach dem Billigkeitsgrundsatz (7). Hier handelt es sich offenbar um einen Übersetzungsfehler. Die korrekte Übersetzung wäre „gerechte Verteilung“ des Jahresüberschusses³.

³ Aus dem Englischen kann „on an equitable basis“ mit billig (i. S. v. equity als Billigkeitsrecht im Gegensatz zu Common Law), aber auch mit „gerecht“ im allgemeinen Wortsinn übersetzt werden. Die französische Fassung des Textes ist eindeutig. Distribution équitable bedeutet gerechte Verteilung.

Diese besonderen Prinzipien betreffen vor allem den Grundsatz des Vorrangs der Person gegenüber dem Kapital, der seinen Ausdruck in den spezifischen Regeln für den Eintritt, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder sowie in der Regel „ein Mitglied – eine Stimme“ findet, wobei das Stimmrecht an die Person des Mitglieds gebunden ist. Den Mitgliedern ist es verwehrt, auf das Vermögen der Genossenschaft zurückzugreifen (8).

Eine SCE sollte den Hauptzweck haben, im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern (10). Die aufgezählten Grundsätze entsprechen den Genossenschaftsprinzipien des IGB. (Vgl. Anhang 2)

Mit der Einführung einer Rechtsform für europäische Genossenschaften, die sich auf gemeinsame Grundsätze stützt, aber ihren Besonderheiten Rechnung trägt, sollen die Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Tätigwerden im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem Teil derselben geschaffen werden (12).

Auch in diesem Falle geht der Gesetzgeber (wie seinerzeit 1867) davon aus, dass die bestehenden Formen des europäischen Gesellschaftsrecht (SE und EWIV) als Rechtsrahmen für eine europäische Genossenschaft nicht geeignet sind. Ihre besonderen Funktionsprinzipien, ihre demokratische Binnenstruktur, der Aufbau eines gemeinsam getragenen Förderunternehmens, ihr besonderer Umgang mit Kapital und Gewinn ebenso wie die besondere Gestaltung des Stimmrechts und der Regeln über Eintritt, Ausschluss und Austritt der Mitglieder sowie Maßnahmen gegen Demutualisierung verlangen ein spezielles Gesetz.

Die Frage ist, ob das geltende europäische und nationale Genossenschaftsrecht die alten Genossenschaftsgrundsätze der „3 S“ Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung noch hinreichend zur Geltung bringt. (Beuthien/Hüsken/Aschermann 1989: V)

- Selbsthilfe angesichts der Zulässigkeit des konditionengleichen Nichtmitgliedergeschäfts in der Satzung, was einer Art von Fremdnützigkeit entspricht (§ 8 Abs. 3 GenG; Art. 1 Abs. 4 VO über die SCE),
- Selbstverwaltung angesichts des Fehlens entsprechender Regelungen und der eigenverantwortlichen Stellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 GenG; Art. 37 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 VO über die SCE) und
- Selbstverantwortung angesichts der Möglichkeit, die Mitgliederhaftung über den Geschäftsanteil hinaus vollständig auszuschließen (§ 6 Nr. 3 GenG; Art. 1 Abs. 2 VO über die SCE).

Ein Vergleich des von Schulze-Delitzsch entwickelten Rechtsrahmens für Genossenschaften, den man nach seiner Auffassung brauchte, um den besonderen Organisationsbedürfnissen gerecht zu werden, die förderwirtschaftliche Kooperation auf der Grundlage von Selbsthilfe mit sich bringt (Beuthien 2006: 60), und den Vorschriften der VO über die SCE zeigt, dass in den zentralen Bereichen Mitgliederstruktur, Organisationsstruktur und Finanzstruktur klare Regelungen durch breite Optionen ersetzt wurden, die bei Bedarf im Rahmen der Satzungsautonomie Abweichungen von den Grundsätzen erlauben.

Ohne klare Konturen, ohne klare Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und kommerziellen Unternehmen verlieren die „modernen Genossenschaften“ ihr Image als „einzigartige Verbindung von Vergesellschaftungstyp und Zweck“ (Westermann 1959: 77), als „unternehmensrechtliches Unikat“ (Steding 2002: 11) und ihre Attraktivität, die sie als universales Assoziationskonzept in vielen Ländern haben.

Nach Beuthien gibt es nur noch einen entscheidenden, identitätsprägenden Unterschied der Genossenschaft im Vergleich zur Kapitalgesellschaft:

Die Fördergenossenschaften erzielen ihr Wirtschaftsergebnis im Zweckgeschäft vorwiegend oder ausschließlich durch Leistungsbeziehungen zu ihren Mitgliedern, (wobei lange streitig war, ob es sich dabei um Marktbeziehungen oder um besondere Förderungsbeziehungen handelt) während die „kapitalzinswirtschaftlich tätige Dividendengenossenschaft“ ihr Wirtschaftsergebnis im Geschäftsverkehr mit einem beliebigen, außen stehenden Publikum erzielt. Warum demgegenüber die Aufbringung von Beteiligungskapital von nicht nutzenden (investierenden) Mitgliedern identitätsneutral sein soll, solange diese den Förderzweck weder stören noch vereiteln (Beuthien 2006: 58), ist angesichts des Grundprinzips der Identität von Eigentümern und Nutzern allerdings schwer nachzuvollziehen.

Befindet sich die moderne Genossenschaft mit ihrem gegenwärtigen Rechtsrahmen in einer Sinnkrise? Sind die Entscheidungsprozesse zu schwerfällig? Kann mit den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten der wachsende Kapitalbedarf befriedigt werden? Gelingt es, die Mitglieder in der Genossenschaft zu halten, auch wenn für ihre Beteiligung am inneren Wert der Genossenschaft enge Grenzen bestehen? (Beuthien/Hüsken/Aschermann: V, VI)

Es bleibt abzuwarten, ob die VO über die SCE mit ihren weiten Gestaltungsspielräumen angemessene Lösungen für diese Fragen bieten und zugleich die unverwechselbare Eigenart der Genossenschaft als Organisationsform erhalten kann.

3. Genossenschaftsbegriff – Legaldefinition

3.1 Der Genossenschaftsbegriff aus der Sicht Schulze-Delitzschs

Für Schulze-Delitzsch ist das grundlegende Begriffsmerkmal für den Organisationstyp „Genossenschaft“ die Beziehung zwischen der Eigenwirtschaft der Mitglieder und dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. (Reinhardt 1985b: 98)

Zur Sicherung der Selbsthilfefunktion und zur Erhaltung der förderungswirtschaftlichen Zielsetzung bedarf es der Selbstverwaltung durch die Mitglieder (Selbstorganisation), einer wohlwogenen Abgrenzung der Kompetenzen der Organe und einer personengesellschaftlichen Ausrichtung durch den Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“. (DGV 1959: 15) Beuthien weist darauf hin, dass Schulze-Delitzsch das genossenschaftliche Förderprinzip lediglich hilfswirtschaftlich auslegte. (Beuthien 1987: 139) Dieses Verständnis vom Genossenschaftsbetrieb als einem unselbstständigen Ergänzungs- oder Hilfsbetrieb hat sich bis in die 1960er-Jahre gehalten und inspirierte möglicherweise Georg Draheim zu dem Titel seines Buches „Die Genossenschaft als Unternehmungstyp“ (1952) im Gegensatz zu Reinhold Henzlers Buch „Die Genossenschaft, eine fördernde Betriebswirtschaft“ (1957). Die Sicht des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs als eigenständige Unternehmung setzte sich erst allmählich durch. (Beuthien 1987: 141 f.; Münkner 1994b: 439 f.)

Reinhardt analysiert das Konzept Schulze-Delitzschs wie folgt:

- Naturgegebenes Eigeninteresse gilt als Ansporn aller Tätigkeit, Selbstständigkeit im Geschäftsbetrieb als treibende Kraft wirtschaftlicher Betätigung der Genossenschaften (Reinhardt 1958b: 93). Deshalb wird jede Art von Staatshilfe und Staatskontrolle abgelehnt.
- Das Selbsthilfeprinzip ergibt sich aus der Natur des Menschen. Zusammenarbeit in Genossenschaften ermöglicht einen Ausgleich im Spannungsfeld zwischen schrankenlosem Individualismus und der alles beherrschenden Macht des Kollektivs (Reinhardt 1958b: 89), zwischen Einzel- und Allgemeininteresse.
- Der besondere Förderungszweck, verbunden mit dem Begriffsmerkmal der Beziehungen zwischen den Eigenwirtschaften der Mitglieder und dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist von elementarer Bedeutung für die Struktur dieses Organisationstyps. (Reinhardt 1958b: 98)

Schulze-Delitzsch sah in der persönlichen Mitgliederhaftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft die einzige wirtschaftlich wirksame und rechtlich mögliche

Kreditbasis der Vereine. Für ihn war persönliche Freiheit ohne persönliche Verantwortung nicht tragbar. Zum Schutz gegen die Gefahren der persönlichen Haftung hielt er die Bildung eines eigenen Vereinsfonds als Reserve und als Ergänzung der eingezahlten Geschäftsanteile für unverzichtbar. (Beuthien 1987: 147)

Hierin zeigen sich die klaren Konturen des Genossenschaftsmodells von Schulze-Delitzsch, die bis heute prägend sind.

Dülfer beschreibt vier Elemente, aus denen sich die Struktur der Genossenschaft zusammensetzt (Dülfer 1987: 69 f.):

- Die Personengruppe, d. h. der bewusste Zusammenschluss mehrerer Individuen, die mindestens ein gemeinsames Interesse verbindet.
- Die gruppenmäßige Selbsthilfe, d. h. die Absicht zur gemeinsamen Verfolgung der gemeinsamen Ziele durch gemeinsame Aktionen oder gegenseitige Unterstützung,
- Der Organbetrieb, d. h. die von den Mitgliedern gemeinsam getragene Betriebswirtschaft zur Herstellung oder Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen.
- Der Förderungs-Verband, d. h. Zweck des Organbetriebes die Mitgliederwirtschaften durch Leistungsbeziehungen zu fördern.

In ihrer Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität (Manchester 1995) haben sich die Mitgliedsorganisationen des Internationalen Genossenschaftsbundes erstmals auf eine Definition der Genossenschaft geeinigt, die auf internationaler Ebene von den Vereinten Nationen (2001), von der Internationalen Arbeitsorganisation (2002) und von der EU Kommission (2004) übernommen wurde und die alle Elemente enthält, die Schulze-Delitzsch in seinem Konzept und in seiner Legaldefinition von 1867 verwendet hatte.

„Eine Genossenschaft ist eine Gruppe von Personen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um gemeinsam wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse durch ein gemeinsam getragenes und demokratisch kontrolliertes Unternehmen zu befriedigen.“

Ausgefüllt wurde diese Definition des IGB durch einen Wertekatalog und eine Liste von sieben Genossenschaftsprinzipien. (Vgl. Anhang 2)

Der Wertekatalog enthält erstmals auf internationaler Ebene einen ausdrücklichen Hinweis auf Selbsthilfe, während auf Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in der Liste der Prinzipien hingewiesen wird.

„Genossenschaften beruhen auf den Werten der Selbsthilfe, Demokratie, Gleich-

heit, Gerechtigkeit und Solidarität. In der Tradition ihrer Gründer stehen Genossenschaften für Ehrlichkeit, Offenheit, soziale Verantwortung und Sorge für andere.“

3.2 Genossenschaftsbegriff und Legaldefinition im Falle der SCE

In Artikel 1 Abs. 3 der VO über die SCE wird das Wesen der SCE über ihren Zweck definiert. Die Formulierung orientiert sich dabei an einem im französischen Genossenschaftsrecht verwendeten Ansatz der Aufzählung der Fördertätigkeiten⁴.

„Hauptzweck einer SCE ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt. Zweck einer SCE kann auch sein, den Bedarf ihrer Mitglieder durch ihre Beteiligung an wirtschaftlichen Tätigkeiten in der vorstehend beschriebenen Weise an einer oder mehreren SCE und/oder nationalen Genossenschaften zu decken. Eine SCE kann ihre Tätigkeiten über eine Tochtergesellschaft ausüben.“

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als würde die Definition der SCE der klassischen Formel entsprechen:

Förderauftrag + Identitätsprinzip = Genossenschaft.

Tatsächlich lassen jedoch der Rekurs auf nationales Genossenschaftsrecht zur Füllung von Lücken in der VO über die SCE und die umfangreiche Satzungsautonomie typverfremdende Abweichungen zu, z. B.:

- Umgehung des Grundsatzes der Selbstorganschaft. Die Mitglieder des Lei-

⁴ Art. 1 des französischen Gesetzes über die Rechtstellung von Genossenschaften vom 10. September 1947 in der Fassung vom 13. Juli 1992 lautet:

„Genossenschaften sind Gesellschaften, deren wesentliche Zwecke es sind:

1. Zum Nutzen ihrer Mitglieder und durch deren gemeinsame Bemühungen den Preis für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen durch Übernahme der Funktionen der Unternehmer oder Zwischenhändler zu verringern, deren Profit die Preise belasten würde.
2. Die Handelsqualität der Produkte zu verbessern, die ihren Mitgliedern geliefert werden, oder von ihren Produkten, die sie herstellen und an die Konsumenten liefern.
3. Noch allgemeiner zur Befriedigung der Bedürfnisse und zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten ihrer Mitglieder sowie zu deren Ausbildung beizutragen.“ (Vgl. hierzu Möhlenkamp 1997: 33, 82 f.)

tungsorgans müssen nicht aus dem Kreis der Mitglieder kommen, sondern können extern rekrutierte Fachleute sein, wenn das Recht des Sitzstaates und/oder die Satzung nichts anderes vorsehen (Art. 37 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 VO über die SCE). Ist Selbstorganschaft im nationalen Recht vorgeschrieben (wie z. B. in Deutschland nach § 9 Abs. 2 GenG), dann kann sie durch „Fördermitglieder“ umgangen werden, die nur pro forma die Mitgliedschaft erwerben, aber nicht aus der Gruppe der nutzenden Mitglieder stammen und deren Interessen vertreten.

- Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern sind grundsätzlich verboten, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (Art. 1 Abs. 4 VO über die SCE). In der Satzung können also Nichtmitgliedergeschäfte auch in erheblichem Umfang zugelassen werden.
- Beteiligungskapital von nicht nutzenden Mitgliedern und von externen Investoren ist zulässig, wenn das Recht des Sitzstaates und/oder die Satzung es erlauben (Art. 14 Abs. 1; Art 64 VO über die SCE).

Nach Nr. 10 der Präambel zur VO über die SCE sollte es der Hauptzweck einer SCE sein, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern und zwar zum gegenseitigen Nutzen ihrer Mitglieder, die gleichzeitig Kunden, Angestellte oder Lieferanten oder auf eine sonstige Weise in die Geschäftstätigkeit der SCE eingebunden sein sollten.

In der Definition der Genossenschaft nach den Vorstellungen von Schulze-Delitzsch waren Nichtmitgliedergeschäfte ausgeschlossen.

Vom Konzept her lehnte Schulze-Delitzsch das konditionengleiche Nichtmitgliedergeschäft wegen seiner gravierenden Folgen für das unverwechselbare Profil der Genossenschaft und für die Attraktivität der Mitgliedschaft scharf ab. (Reinhardt 1958b: 108) Es kann „unmöglich an die Fremden zu den selben Preisen verkauft werden, wie an Mitglieder, welche sich die billigen Preise erst durch ihr Zusammentreten und Übernahme des geschäftlichen Risikos verschafft haben“. „Dritte, denen durch das Nichtmitgliedergeschäft die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zugute kommen, werden das Interesse am Eintritt in die Genossenschaft verlieren.“ (Schulze-Delitzsch 1873: 81 f.)

Die weit reichenden Auswirkungen des Nichtmitgliedergeschäfts auf die Funktionsfähigkeit des Genossenschaftsbetriebes formulierte Schulze-Delitzsch klar und deutlich. Er warnte vor Nichtmitgliedergeschäften, weil:

- *Verkauf an das allgemeine Publikum die Verwaltung erschwert und das Risiko steigert,*

- *sich der Bedarf einer bestimmten Mitgliederzahl leicht übersehen lässt, ohne Gefahr, das Lager zu überlasten,*
- *bei unbestimmtem Bedarf einer Kundschaft viel mehr kaufmännisches Gespür gefordert wird,*
- *Geschäftsführung und Kontrolle schwieriger werden,*
- *der Anreiz zum Beitritt entfällt und*
- *Gründe für eine besondere steuerliche Behandlung (bei der Gewerbesteuer) wegfallen. (Schulze-Delitzsch 1873: 81)*

Aber ein absolutes Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts war für Schulze-Delitzsch zu starr. Die Grenzen des Umfangs des Nichtmitgliedergeschäfts ergeben sich aus Zweck und Struktur der Genossenschaft. Sie liegen dort, wo die Genossenschaft unter dem Einfluss des konditionengleichen Nichtmitgliedergeschäfts ihren Charakter als Förderungszusammenschluss der Mitglieder zu verlieren droht. (Reinhardt 1958: 109; Beuthien 2006: 53)

Wenn von den genannten Möglichkeiten zur Abweichung vom Identitätsprinzip in den Satzungen Gebrauch gemacht wird, gehen der einmalige Charakter der Genossenschaft als einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Selbsthilfeorganisation und als personenbezogene Körperschaft und ihr darauf begründetes besonderes Profil leicht verloren. Die Anforderungen an die Unternehmensleitung verändern sich. Die VO über die SCE bietet breiten Spielraum für Abweichungen von dem Identitätsprinzip in den Bereichen der Mitglieder-, Organisations- und Finanzstruktur.

4. Gründung

4.1 Gründung einer Genossenschaft aus Schulze-Delitzschs Sicht

Aus der Sicht Schulze-Delitzschs war die Genossenschaft in erster Linie ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, der auf deren persönlicher Zusammenarbeit und auf deren persönlicher Haftung beruhte. Voraussetzung für die Gründung waren ein echtes Bedürfnis, das Vorhandensein geeigneter Führungspersonen und ein wenigstens bescheidenes Eigenkapital oder eine Kreditbasis in Form von Mitgliederhaftung. (DGV 1959: 14)

Dabei unterschied Schulze-Delitzsch zwischen Genossenschaften für allgemeine Bedürfnisse (Spar- und Vorschussvereine), die man heute als „offene Genossenschaften“ bezeichnet und Genossenschaften für spezielle Berufe (Handwerker-, Magazin- und Produktivgenossenschaften) als „geschlossene Genossenschaften“. (DGV 1959: 16)

4.2 Gründung im Falle der SCE

Im Gegensatz dazu richtet sich die VO über die SCE in erster Linie an bereits bestehende Genossenschaften, die grenzüberschreitend zusammenarbeiten wollen. In der Präambel zur VO über die SCE (Nr. 13) wird zwar als eines der Ziele dieser VO genannt, natürlichen Personen mit Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten die Gründung einer SCE zu ermöglichen. Der wichtigste Gründungsanlass dürfte aber die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von nach dem Recht verschiedener Mitgliedsstaaten gegründeter juristischer Personen sein, sei es durch Neugründung, durch Verschmelzung bereits bestehender Genossenschaften oder durch Umwandlung in die neue Rechtsform ohne vorherige Auflösung.

Im ersten Entwurf für ein Statut der SCE (1969) war eine Gründung durch natürliche Personen nicht vorgesehen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit auch berücksichtigt. Vom Konzept her ist es aber weitgehend bei einem Recht für den grenzüberschreitenden Zusammenschluss juristischer Personen (bestehender Genossenschaften) geblieben.

Aus deutscher Perspektive sieht Schaffland die Verschmelzung großer Genossenschaften als Hauptanwendungsfall, während Genossenschaften in Grenzregionen für grenzüberschreitende Kooperation von natürlichen Personen und Unternehmen – schon wegen des bei der SCE verlangten Mindestkapitals von 30.000 Euro – im Zweifel eine Genossenschaft nach nationalem Recht mit ausländischen Mitgliedern bevorzugen würden. (Schaffland 2001 b: 132)

Zielgruppe, Grad der persönlichen Zusammenarbeit und Geschäftsbezirke sind bei der SCE grundsätzlich verschieden von den Genossenschaftsgründungen, die Schulze-Delitzsch zu seinem Genossenschaftsgesetz inspirierten.

Die derzeitige Rechtslage wird in der Präambel zur VO über die SCE wie folgt wiedergegeben: „Hauptziel der VO über die SCE ist es, natürlichen Personen mit Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten oder nach dem Recht verschiedener Mitgliedsstaaten gegründeter juristischer Personen die Gründung einer SCE zu ermöglichen, ferner die Gründung einer SCE durch Verschmelzung zweier bereits bestehender Genossenschaften oder durch Umwandlung einer bestehenden nationalen Genossenschaft in die neue Rechtsform ohne vorherige Auflösung, vorausgesetzt sie hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedsstaat und eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat.“ (VO über SCE Präambel Nr. 13) Gründungsformalitäten richten sich nach dem Recht des Sitzstaates.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft in einer Genossenschaft aus der Sicht Schulze-Delitzschs

Für Schulze-Delitzsch war die organisierte Trägergruppe das Fundament jeder Genossenschaft. Zusammenarbeit im eigenen Interesse und zugleich im Gruppeninteresse sah er als maßgebliche interne Antriebskraft. Eigeninitiative war für ihn immer mit persönlicher Verantwortung verbunden, die sich bei Genossenschaften in persönlicher Haftung für die gemeinsam eingegangenen Verbindlichkeiten ausdrückte.

Für die Aktionsfähigkeit der Personenvereinigung und des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs ist die typische Gleichartigkeit der Förderungsinteressen der Mitglieder wichtig. (Reinhardt 1958b: 97) Es gilt die klare Regel: ein Mitglied – eine Stimme. (Reinhardt 1958b: 100) Sie ist angemessen bei der Genossenschaft als Gruppe von Gleichen, von Personen in gleicher Lage, d. h. bei homogener Mitgliederstruktur.

Schulze-Delitzsch sah aber auch die Probleme, die sich ergeben, wenn der Zusammenschluss nur wirtschaftlich Schwache umfasst. Er plädierte für Genossenschaften, denen sowohl arme als auch wohlhabende Mitglieder angehören. „Je mehr Wohlhabende einer Genossenschaft angehören, desto fördernder wirkt dies auf ihren Credit, die Ausbreitung ihrer Geschäfte.“ (Schulze-Delitzsch 1873: 5) Schulze-Delitzsch maß der Mitgliederhaftung für die Stärkung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaften mit variablem Anteilskapital besondere Bedeutung bei. Unbeschränkte Mitgliederhaftung war aber für ihn kein Dogma. (Reinhardt 1958 b: 104) Vielmehr sah er die anfänglich starke Betonung der unbeschränkten Solidarhaftung der Mitglieder bei Genossenschaften als Zusammenschlüssen von natürlichen Personen zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke auch als eine Konzession an die staatlichen Behörden, um Staatsaufsicht zu vermeiden. Zugleich war sie für ihn ein Bindemittel, um das Zusammengehörigkeitsgefühl der solidarisch Haftenden zu stärken.

Später, als Genossenschaften den Charakter von Unternehmenskooperationen annahmen und es zu einer gewissen Ökonomisierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern und ihrer Genossenschaft kam (Reinhardt 1958b: 101 f.; DGV 1959: 242) und die Genossenschaft von den Behörden als eigenständige Rechtsform an-

erkannt war, passte Schulze-Delitzsch sein Modell pragmatisch an die veränderten Bedingungen an und akzeptierte Genossenschaften mit beschränkter Nachschusspflicht.

Grundsätzlich gehörte zu Schulze-Delitzschs Idealbild von einer Genossenschaft eine Gruppe mit gleichen Förderinteressen, die freiwillig Pflichten und persönliche Verantwortung für die gemeinsame Organisation übernahm. Insofern ging er bei Primärgenossenschaften trotz unterschiedlicher Wirtschaftskraft einzelner Mitglieder von einer homogenen Gruppe mit gleichartigen Förderinteressen aus.

5.2 Mitgliedschaft bei der SCE

Ein „Mitglieder-Mix“ mit investierenden, fördernden und passiven Mitgliedern, wie ihn die VO über die SCE zulässt, widerspricht den Vorstellungen Schulze-Delitzschs von einer Mitgliedergruppe mit weitgehend homogenen Förderinteressen. So heißt es in Nr. 9 der Präambel zur VO über die SCE: „Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen sein. Diese Mitglieder können ganz oder teilweise Kunden, Angestellte oder Lieferanten sein. ... Unter gewissen Umständen können einer Genossenschaft auch eine bestimmte Zahl investierender, aber nicht nutzender Mitglieder und Dritte angehören, die Nutzen aus der Tätigkeit der Genossenschaft ziehen oder für deren Rechnung arbeiten.“

Die klassische Regel „ein Mitglied – eine Stimme“ wird als Grundsatz proklamiert (Art. 59 Abs. 1 VO über die SCE), wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Aber bei heterogener Mitgliedergruppe mit verschiedenen Kategorien von Mitgliedern wird dieser Grundsatz in der Praxis verlassen. Art. 59 Abs. 2 und 3 VO über die SCE erlauben Mehrstimmrechte und sogar Kapitalstimmrechte. Dazu heißt es in Nr. 10, 3. Spiegelstrich der Präambel zur VO über die SCE, dass gewichtete Stimmabgabe zulässig ist, um den Beitrag des einzelnen Mitglieds zu der SCE korrekt wiederzugeben.

Mit der Einführung der Kategorie „nicht nutzender Mitglieder“ folgt die VO über die SCE der in den romanischen Ländern herrschenden Praxis. Erstmals wurden in Frankreich 1972 in dem Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften nicht nutzende Mitglieder zugelassen. Dieses wurde später auf andere Genossenschaftsarten ausgedehnt: 1983 auf Handwerker- und Fischereigenossenschaften, 1985 auf Arbeiterproduktivgenossenschaften. (Chomel und Vienney 1996: 86 f.) Auf diese Weise werden Interessenkonflikte zwischen Kapitalgebern und Nutzer in die Genossenschaft getragen, die sich bei Einhaltung des Identitätsprinzips weitgehend neutralisieren lassen. Nach dem Urteil von Möhlenkamp (1997: 96 f.) hat der französische Gesetzgeber mit

Artikel 3 „ein einzigartig kompliziertes System“ in das Genossenschaftsrecht eingeführt, dessen Komplexität zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen dürfte. Die neuen Vorschriften weichen von den herkömmlichen Genossenschaftsprinzipien (Identitätsprinzip, Kopfstimmrecht, Gleichbehandlung der Mitglieder in der Verwaltung) ab. Fördermitglieder werden zu reinen Investorenmitgliedern. Auch wenn die Investorenmitglieder grundsätzlich dazu beitragen, dass die Ziele der Genossenschaft verwirklicht werden, stehen Nutzerinteressen gegen Kapitalinteresse. Der erwartete Nutzen von Investorenmitgliedern ist eine Vergütung in Geld. Genossenschaftsinterne Reibungen zwischen Nutzern und Investoren sind deshalb programmiert. (Möhlenkamp 1997: 151; Pffimlin 2001: 235)

Beuthien (2006: 59) warnt davor, die nicht nutzenden Mitglieder zu verteufeln und weist darauf hin, dass auch die nutzenden Mitglieder eine Kapitaleinlegerbeziehung zu ihrer Genossenschaft haben, zusätzlich zu ihrer Nutzerbeziehung. Es ist aber gerade die Nutzerbeziehung, die er selbst als typprägendes Merkmal betont. Wenn diese Nutzerbeziehung von einem Mitglied von vornherein ausgeschlossen wird, dann sind die Interessen der nicht nutzenden Mitglieder in der Regel Kapitalanlegerinteressen, die eine angemessene Rendite erwarten oder ihre Einlage im Wege der Kündigung zurückziehen. Das wird bei den ebenfalls eingeführten stimmrechtslosen Vorzugsanteilen noch deutlicher. Langfristig dürfte die Zahl der nicht nutzenden Mitglieder, die mit ihrer Kapitaleinlage die Genossenschaft unabhängig von eventueller Kapitalrendite fördern wollen (Fördermitglieder, ehemals nutzende Mitglieder) in der Minderheit sein. Noch deutlicher wird die Problematik dieser Entwicklung, wenn die Genossenschaftsanteile unter Mitgliedern frei übertragbar oder in ihrer Struktur dem GmbH-Anteil angenähert werden (Schaffland 2001a: 212; Beuthien 2000: 1163), oder wenn den Genossenschaften der Weg an die Börse geöffnet wird (d’Hautbuille/Valat 1992-1993).

Bei heterogenen Mitgliedergruppen, bei denen Einfluss zum Teil auf persönlichem Einsatz als Nutzer, zum Teil auf Kapitalbeteiligung beruht, verliert auch die persönliche Haftung als Bindemittel für den Zusammenhalt der Genossenschaftsgruppe an Bedeutung. Nach Art. 1 Abs. 2 der VO über die SCE gilt denn auch in der Regel reine Anteilhaftung (wie bei der Aktiengesellschaft), wenn die Satzung nichts anderes vorsieht.

Insgesamt wird so aus dem klaren Modell Schulze-Delitzschs mit einer weitgehend homogenen Mitgliedergruppe mit gleichen Förderinteressen und gleichem Stimmrecht, verbunden durch persönliche Haftung für die gemeinsam eingegangenen Verbindlichkeiten, eine diffuse Struktur mit unterschiedlichen Mitgliederkategorien, unterschiedlichen Interessen und relativ geringem persönlichen Risiko der Mitglieder. Für das Funktionieren einer derartigen Struktur bedarf es komplizierter Regeln, wie z. B. die Dominanz der nutzenden Mitglieder erhalten werden kann und wie der Einfluss der nicht nutzenden Mitglieder einzuschränken ist.

6. Organisationsstruktur

6.1 Organisationsstruktur der Genossenschaft aus der Sicht Schulze-Delitzschs

Die ersten nach dem Konzept von Schulze-Delitzsch errichteten Genossenschaften waren relativ kleine Zusammenschlüsse natürlicher Personen, die gemeinsam hilfswirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhielten. Zu den Grundregeln, nach denen eine derartige Selbsthilfeorganisation aufzubauen und zu betreiben war, gehörten:

- Körperschaftlicher Aufbau als die richtige Verfassung für einen Wirtschaftsverein mit wechselnder Mitgliedschaft, mit Organen für die Leitung (Vorstand) und für die Kontrolle (Ausschuss/Aufsichtsrat). (Reinhardt 1985b: 96) Dabei prägt das Förderinteresse die Gewichtsverteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe und die Ausgestaltung von deren Rechten und Pflichten. (Reinhardt 1985b: 99) Nach dem Konzept von Schulze-Delitzsch war die Generalversammlung das höchste Willensorgan mit dominierender Stellung, deren Kompetenzen nicht in der Satzung eingeschränkt werden konnten.
- Selbstorganschaft, d. h. Wahl der Organmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft, um das Handeln der Organmitglieder an den Förderzweck zu binden, der ihnen aus eigener Interessenlage vertraut ist. (Reinhardt 1958b: 95)
- Das Vier-Augen-Prinzip, d. h. die Besetzung des Vorstandes mit mindestens zwei Mitgliedern, sah Schulze-Delitzsch als ein wichtiges Instrument der Selbstkontrolle. (Reinhardt 1958b: 99) Einen zweifach besetzten Vorstand hielt Schulze-Delitzsch auch bei kleinen Genossenschaften für zwingend erforderlich (Beuthien 1987: 148), während er in diesem Fall einen Aufsichtsrat, den er als Ausschuss der Generalversammlung sah (Reinhardt 1958b: 100), für verzichtbar hielt.
- Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle! Schulze-Delitzsch trat für eine klare Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle ein. Die Verwaltung sollte allein durch den dafür verantwortlichen Vorstand erfolgen, während dem Ausschuss (Aufsichtsrat) die Kontrolle übertragen wurde. (Schulze-Delitzsch 1873: 16; Reinhardt 1985b: 95) Schulze-Delitzsch war auch gegen Mitvornahme durch den Aufsichtsrat, der Entscheidungen wohl verhindern, nicht aber in Wert setzen konnte. (Schulze-Delitzsch 1873: 17) Für ihn war

ein vom Vorstand unabhängiger Aufsichtsrat „zur Abwehr gegen unfähige und gewissenlose Geschäftsführung und sein Einschreiten gegen die damit Betrauten“ wichtig. (Zitiert bei Reinhardt 1958b: 97)

Obgleich in dem Gesetzesentwurf von 1865 die Rechte und Pflichten von Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung genau festgelegt waren (Reinhardt 1958b: 99), trat Schulze-Delitzsch später für ein offenes, an neue tatsächliche Bedürfnisse anpassungsfähiges Regelungssystem ein. (Schulze-Delitzsch 1873: 16; Beuthien 1987: 150) Zunächst sah er die Generalversammlung als höchste Instanz und den Vorstand mit beschränkter Machtbefugnis, später selbstständiger agierend.

Die Wahl eines Aufsichtsrates, die zunächst fakultativ war, wurde in einem späteren Gesetzesentwurf (1878) und im Genossenschaftsgesetz von 1889 obligatorisch. (Reinhardt 1958b: 102) Die Kontrollfunktion des mit Laien besetzten Aufsichtsrates sollte durch die Verbandsprüfung und Betreuung gestärkt werden. Die Verbandsprüfung wurde damit zu einer innergenossenschaftlichen Angelegenheit, die staatliche Prüfung typgerecht ersetzt.

Wesentliche Strukturelemente der im Wettbewerb erfolgreichen Genossenschaft sind die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben von der Generalversammlung an den Vorstand und die Anlehnung der Einzelgenossenschaft an Zentralgenossenschaften und an den Verbund. (DGV 1959: 240)

Schulze-Delitzsch verneint die Frage, ob „die Anpassung der Genossenschaftsstruktur an die Gegebenheiten und Erfordernisse des Wettbewerbs ... zu einer Entfernung von dem Grundziel der Genossenschaftsbildung, der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und Erhaltung der mittelständischen Existenz“ geführt hat. (Reinhardt, zitiert in DGV 1959: 241)

Dazu Rudolf Reinhardt: „Selbsthilfe bedeutet grundsätzlich Hilfe aus eigener Initiative im Gegensatz zur Wohltätigkeit. Selbsthilfe im Rahmen eines kooperativen Zusammenschlusses muss auf dem Weg unmittelbarer persönlicher Einwirkung in Angelegenheiten der Geschäftsführung a limine verzichten. Sie kann sich nur in Formen betätigen, die durch die Daseinsbedingungen dieses Organismus bestimmt werden.“ Je nach den gegebenen Verhältnissen ist der Einfluss größer oder geringer. Aus dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen angepasste, bewegliche Formen der Geschäftsführung in der Genossenschaft. (Reinhardt 1958b: 72 f.) „Rationales Wirtschaften verträgt sich mit dem Förderzweck und ist ein Mittel, um ihn gesund und funktionsfähig zu halten.“ „Kommerzialisierung der Verhältnisse in dem modernen Genossenschaftsbetrieb

verdrängt nicht den förderungswirtschaftlichen Charakter.“ (Reinhardt 1958b: 70)
Das genossenschaftliche Grundkonzept ist:

- Die wettbewerbliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder und ein Maximum der Förderungsleistung bei Erhaltung der rechtlichen und ökonomischen Freiheit und Selbstständigkeit in der heutigen Genossenschaftsstruktur zu erreichen.
- Auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit und Selbstverantwortung und in Gemeinschaftsleistung zur Erhaltung der Existenz, der Selbstständigkeit und Freiheit mittelständischer Bevölkerungsschichten beizutragen. (Reinhardt, zitiert in DGV 1959: 242)

6.2 Organisationsstruktur bei der SCE

Auch die VO über die SCE geht davon aus, dass die Genossenschaft eine körper-schaftlich organisierte Personenvereinigung ist, die durch vom Gesetzgeber vorge-schriebene Organe mit gesetzlich festgesetzten Kompetenzen unabhängig von den wechselnden Mitgliedern willens- und handlungsfähig wird (Organtheorie). Die in England vorherrschende „Vertretertheorie“, nach der eine juristische Person als Fiktion nicht als selbsthandelnd gesehen wird, für die Vertreter mit in der Satzung festgelegter Vertretungsmacht (authority) handeln (Münkner 1994 b: 429 f.) bleibt unberücksichtigt (Art. 47 Abs. 2, 3 VO über die SCE).

In der VO über die SCE werden die beiden in den Mitgliedsstaaten angewendeten Organisationsmodelle zur Wahl gestellt (Art. 36 VO über die SCE):

- Das dualistische System mit Vorstand als Leitungsorgan und Aufsichtsrat als Kontrollorgan neben der Mitgliederversammlung (Art. 37 - 41 VO über die SCE) und
- das monistische System mit einem Verwaltungsrat (der i. d. R. aus seiner Mitte einen Exekutivrat bestellt) neben der Mitgliederversammlung (Art. 45 - 51 VO über die SCE) mit gemeinsamen Vorschriften für beide Systeme (Art. 52 - 62 VO über die SCE).

Eine SCE kann das dualistische System auch in einem Sitzstaat wählen, in dem das nationale Genossenschaftsrecht keine entsprechenden Vorschriften enthält (Art. 37 Abs. 5 VO über die SCE).

Für Genossenschaften mit großer Mitgliederzahl (mehr als 500 Mitglieder) und solchen mit verschiedenen abgrenzbaren Geschäftsbereichen, verschiedenen Geschäftsbezirken oder mehreren Niederlassungen können in der Satzung Vertreter-

versammlungen, Sektionsversammlungen und Bezirkswahl der Vertreter festgelegt werden, wenn das Genossenschaftsrecht des Sitzstaates dieses zulässt (Art. 63 VO über die SCE). Hierbei handelt es sich um eine notwendige Anpassung an veränderte Verhältnisse (Reinhardt 1958b: 107), die aber sehr unterschiedlich ausgestaltet werden kann: Personalisierte Bezirkswahl in Bezirksversammlungen, mit dem Recht der Mitglieder, in den Versammlungen Personen ihres Vertrauens als Vertreter zu benennen versus anonyme Listenwahl mit einer maßgeblich von Vorstand und Aufsichtsrat oder vom Verwaltungsrat aufgestellten Liste, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

Was die Zusammensetzung der Organe und deren Zuständigkeiten betrifft, so weicht die VO über die SCE erheblich von den Vorstellungen Schulze-Delitzschs ab.

Nicht nur natürliche Personen, sondern auch Gesellschaften können Organmitglieder sein (die dann durch entsprechend bestellte natürliche Personen vertreten werden, die wiederum eine Reihe von Bedingungen erfüllen müssen). (Art. 46 Abs. 1 VO über die SCE)

Bedingt durch die Zulassung verschiedener Kategorien von Mitgliedern werden die Vorschriften über die Zusammensetzung des Kontrollorgans komplizierter. Nicht nur nutzende Mitglieder, sondern auch nicht nutzende (investierende) Mitglieder können zu Organmitgliedern gewählt/bestellt werden mit der Einschränkung, dass sie bei Genossenschaften mit dualistischem System maximal ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates (Art. 39 Abs. 3) und bei Genossenschaften mit dem monistischen System maximal ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 42 Abs. 2) stellen können.

Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der SCE in eigener Verantwortung und vertritt sie gegenüber Dritten und vor Gericht. Abweichend von dem „Vier-Augen-Prinzip“ kann ein Mitgliedsstaat vorsehen, dass ein Geschäftsführer die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung führt (Art. 37 Abs. 1; Art. 42 Abs. 1 VO über die SCE). Die in England geltende „*ultra vires doctrine*“, d. h. die Theorie von der auf den Satzungszweck beschränkten Rechtsfähigkeit juristischer Personen, findet keine Anwendung (Art. 47 Abs. 2 und 3).

Es gibt in beiden Systemen ermächtigungsbedürftige Geschäfte, d. h. Geschäfte, die das Leitungsorgan im dualistischen System nur mit Ermächtigung durch das Aufsichtsorgan oder die Generalversammlung bzw. im monistischen System nur mit

ausdrücklichem Beschluss des Verwaltungsorgans oder einer Ermächtigung durch die Generalversammlung abschließen darf (Art. 48 VO über die SCE). Dadurch wird die von Schulze-Delitzsch für wichtig gehaltene Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle abgeschwächt bzw. aufgehoben.

Das Mitglied oder die Mitglieder des Leitungsorgans wird/werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (Art. 37 Abs. 2 VO über die SCE), wenn die Satzung hierfür nicht die Zuständigkeit der Generalversammlung vorsieht.

Es fehlen Vorschriften über die Selbstorganschaft. Stattdessen gibt es Vorschriften über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat (Art. 41 Abs. 1; Art. 42 Abs. 2 VO über die SCE). Die Satzung der SCE kann für die Mitglieder, die eine Gesellschaft im Verwaltungsorgan vertreten, besondere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegen (Art. 46 Abs. 3 VO über die SCE), also auch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft zur Bedingung für die Wählbarkeit machen, wenn das Genossenschaftsrecht des Sitzstaates dieses zulässt.

Anders als bei dem dualistischen System gibt es nach dem monistischen System keine klare Trennung von Leitungsorgan und Kontrollorgan, wenn auch in der Praxis i. d. R. zwischen einem engeren (exekutiven) und einem weiteren Verwaltungsrat unterschieden wird. (Münkner 1994 b: 430 f.)

Aus diesen Vorschriften über die SCE lässt sich ableiten, dass das Leitungsorgan einer SCE eher mit professionellen, extern rekrutierten Fachleuten als mit gewählten Mitgliedervertretern besetzt werden wird und auch im Aufsichtsrat häufig externe Fachleute neben gewählten Mitgliedervertretern arbeiten werden. Es wird von der Ausbildung derartiger Fachleute in genossenschaftlichem Kooperationsmanagement abhängen, ob als Unternehmensziele in erster Linie Markterfolg, Wachstum, Bestandserhaltung und Gewinn oder nachhaltige Mitgliederförderung verfolgt werden. „Heute gibt es andere Empfindungen zur inneren Anteilnahme am Geschick der Genossenschaft, als in der Mitte des 19. Jahrhunderts.“ Die zweckdienliche Verschiebung der Kompetenz in Geschäftsführungsangelegenheiten auf den Vorstand steht nicht mit dem Selbsthilfe-Prinzip und mit dem Gedanken der Erhaltung und Abstimmung des Mitgliederinteresses in Widerspruch“ und kann nicht als ‚Denaturierung‘ der Genossenschaft bezeichnet werden. (Reinhardt 1958b: 73, 75)

Kontrollmechanismen, die aus der Sicht Schulze-Delitzschs die Einhaltung des Förderungszwecks sicherstellen sollen, wie die Selbstorganschaft, das Vier-Augen-Prinzip im Leitungsorgan und die klare Trennung von Leitung und Kontrolle (beim monistischen System und im Falle der ermächtigungsbedürftigen Geschäfte), sind in der VO über die SCE nicht oder nur abgeschwächt enthalten.

7. Finanzverfassung

7.1 Finanzverfassung der Genossenschaft aus Schulze-Delitzschs Sicht

Schulze-Delitzsch maß der Beschaffung des erforderlichen Kapitals für die Genossenschaft durch die Mitglieder ausschlaggebende Bedeutung bei. (Schulze-Delitzsch 1873: 4) Da er Genossenschaften zunächst als ‚Kinder der Not‘ ansah, die von kapitalschwachen Personen errichtet wurden, ging er nicht von einem Mindestkapital oder Garantiekapital aus, sondern von „regelmäßigen Beisteuern, wie sie die Einzelnen ermöglichen konnten“. Es ging also um die Ansammlung eines eigenen Kapitals, das am Anfang klein war, mit unbeschränkter Haftung der Mitglieder als Kreditgrundlage. (DGV 1959: 15) Anders als bei Kapitalgesellschaften mit festem Grundkapital bestand das Beteiligungskapital der Genossenschaft nach dem Konzept Schulze-Delitzschs aus Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, d. h. aus Geschäftsguthaben, deren Summe das Beteiligungskapital bildete. Der Genossenschaftsanteil war für Schulze-Delitzsch und ist bis heute im deutschen Genossenschaftsrecht eine abstrakte Rechengröße, bis zu der sich ein Mitglied beteiligen kann aber nicht beteiligen muss (§ 7 Abs. 1 GenG), es sei denn, Volleinzahlung wird zur Pflicht gemacht.

Die unbeschränkte solidarische Haftung der Mitglieder war für Schulze-Delitzsch in der Aufbauphase unverzichtbar, nicht nur als Kreditgrundlage, sondern auch als Bindemittel für den Zusammenhalt der Mitglieder in der Gruppe und für die Gruppensolidarität. Es entstand ein sich langsam vergrößernder Grundstock von Beteiligungskapital. Auch verzinsliche Darlehen von Mitgliedern für die Dauer der Mitgliedschaft waren in dem Konzept von Schulze-Delitzsch enthalten. (Schulze-Delitzsch 1873: 58)

Neben diesem langsam wachsenden und durch Mitgliederwechsel variablen Beteiligungskapital spielte der Reservefonds aus unverteilter Überschüssen als einziger unkündbarer Teil des Gesamtvermögens der Genossenschaft und Mindesthaftkapital eine zentrale Rolle. (Beuthien 1987: 136 f.)

Anders als Raiffeisen sah Schulze-Delitzsch bei Auflösung der Genossenschaft eine Verteilung der Reserven an die Mitglieder vor. (Schulze-Delitzsch 1873: 61)

Insgesamt bietet Schulze-Delitzsch eine eigenständige Form der Kapitalausstattung der Genossenschaften durch Geschäftsguthaben zusammen mit Mitgliederhaftung

und Reservenbildung. Der genossenschaftliche Geschäftsanteil ist bewusst anders konstruiert als die Kapitalbeteiligung bei Kapitalgesellschaften. Mitglieder von Genossenschaften suchen Förderung, nicht Anlagemöglichkeiten für Kapital, das ihnen häufig gerade fehlt. Sie leisten einen Finanzierungsbeitrag zur Erhaltung des Förderungsbetriebes für die Dauer der Mitgliedschaft. (Reinhardt 1958b: 100)

Mitgliederhaftung ist die adäquate rechtliche Lösung der Probleme Gläubigerschutz und Kreditwürdigkeit bei fehlendem stabilem Grundkapital als Folge des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl. (Reinhardt 1958b: 101 f.) Zusätzlicher Effekt der Mitgliederhaftung ist die Steigerung des Verantwortungsbewusstseins im Innenverhältnis. (Reinhardt 1958b: 102) Verantwortung gilt als Korrelat zur individuellen Freiheit.

Unbeschränkte Nachschusspflicht ist aber nur bei überschaubarem, relativ homogenem Förderungskreis praktikabel. Bei großen Mitgliederzahlen und wachsender Heterogenität des Mitgliederkreises tritt beschränkte Haftung bzw. Nachschusspflicht an ihre Stelle. (Reinhardt 1958: 104)

Die Genossenschaft ohne Mitgliederhaftung über den Geschäftsanteil hinaus wurde von Schulze-Delitzsch mit großer Skepsis betrachtet (Reinhardt 1958b: 105), weil Fehlen der Mitgliederhaftung nachhaltige Wirkungen auf das gesamte Organisationsmodell hat.

Nicht zuletzt als Vorsorge gegen die Gefahren der Mitgliederhaftung, aber auch zur Stabilisierung des variablen Beteiligungskapitals sollten Reserven mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent der Summe der Geschäftsguthaben erreichen. (Beuthien 1987: 147)

7.2 Finanzverfassung der SCE

Formal gesehen weist die Finanzstruktur der SCE die gleichen Komponenten auf: Geschäftsanteile der Mitglieder und Reserven aus unverteilter Überschüssen. Es fehlt jedoch das Element der Mitgliederhaftung als Standardausstattung. Aber auch sonst haben sich die Gewichte verschoben, und es hat eine Annäherung an das Modell der Kapitalgesellschaft stattgefunden.

Die SCE ist mit einem in Geschäftsanteile zerlegten Grundkapital ausgestattet, das durch sukzessive Einzahlungen der Mitglieder oder durch den Beitritt neuer Mitglieder erhöht und durch die Rückzahlung des Geschäftsguthabens an ausscheidende Mitglieder (bis zum Erreichen der Grenze des Mindestkapitals) herabgesetzt werden kann. (Art. 3 Abs. 5 VO über die SCE)

Als weitere Finanzierungsinstrumente sieht die VO Wertpapiere, die keine Geschäftsanteile sind und Schuldverschreibungen vor. (Art. 64 VO über die SCE)

Was Geschäftsguthaben betrifft, so besteht eine Pflicht zur Einzahlung von 25 Prozent des Nennwertes des Geschäftsanteils nach Erwerb der Mitgliedschaft. Der Rest ist innerhalb von höchstens fünf Jahren einzuzahlen, wenn die Satzung nicht eine kürzere Frist vorsieht. (Art. 4 Abs. 4 VO über die SCE) Die Geschäftsanteile lauten auf den Namen und sind nur unter Mitgliedern übertragbar. Es können mehrere Kategorien von Geschäftsanteilen ausgegeben werden, die mit unterschiedlichen Rechten bei der Verteilung der Ergebnisse verbunden sein können (Vorzugsanteile). Anteile jeder Kategorie haben den gleichen Nennwert. Der Nennwert des Geschäftsanteils kann durch Zusammenlegung bestehender Geschäftsanteile erhöht und durch Zerlegung bestehender Geschäftsanteile herabgesetzt werden. (Art. 4 Abs. 9, 10 VO über die SCE)

Nach Nr. 15 der Präambel der VO über die SCE bilden die gezeichneten Geschäftsanteile das Grundkapital der Genossenschaft. Das trifft allerdings nur zu, wenn die Geschäftsanteile bei Erwerb voll eingezahlt werden.

In Abweichung vom Identitätsprinzip ist Beteiligungskapital bei der SCE nicht an die Person der nutzenden Mitglieder gebunden, sondern kann auch von nicht nutzenden (investierenden) Mitgliedern gezeichnet werden.

Die SCE hat ein Mindestkapital in Höhe von 30.000 Euro (Art. 3 Abs. 2 VO über die SCE). In der Satzung wird ein Sockelbetrag festgelegt, den das Grundkapital bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben aus der SCE ausgeschiedener Mitglieder nicht unterschreiten darf. (Art. 3 Abs. 4 VO über die SCE; vgl. hierzu für das 2006 novellierte österreichische Genossenschaftsrecht Hofinger/Zawischa 2007)

Bei der SCE sind die Reserven mindestens zum Teil teilbar, z. B. durch Umwandlung von teilbaren Rücklagen in Geschäftsanteile. (Art. 4 Abs. 8 VO über die SCE)

Eine besondere Komponente der Finanzstruktur der SCE (und zugleich ein weitere Abweichung vom Identitätsprinzip) sind Wertpapiere, die keine Geschäftsanteile sind und Schuldverschreibungen mit besonderen Vorteilen. (Art. 64 VO über die SCE)

- Diese Wertpapiere vermitteln kein Stimmrecht.
- Die Zeichnung kann durch Mitglieder und außen stehende Personen erfolgen.
- Inhabern können besondere Vorteile versprochen werden.
- Der Höchstbetrag, bis zu dem eine SCE derartige Wertpapiere ausgeben kann, ist in der Satzung festzulegen. (Art. 64 Abs. 3 VO über die SCE)

- Inhaber derartiger Wertpapiere haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und an Sonderversammlungen, soweit die Satzung solche vorsieht. (Art. 58 Abs. 2; Art. 64 Abs. 4 VO über die SCE)

In der Reformdiskussion der 1960er-Jahre schrieb Rudolf Reinhardt: „Großer Kapitalbedarf der Genossenschaft muss in einer der Genossenschaft adäquaten Weise sichergestellt werden, solange nicht sachfremde Gesichtspunkte den Förderungszweck schmälern.“ (Reinhardt 1958a: 80 f.) Viele sehen mit der Zulassung von nicht nutzenden (investierenden) Mitgliedern, übertragbaren Geschäftsanteilen und börsengängigen Vorzugszertifikaten (z. B. in Frankreich) diese Grenze überschritten. Beuthien hält die Verteufelung von nicht nutzenden Mitgliedern für unsinnig (Beuthien 2006: 59), die in Genossenschaften ebenso wie die nutzenden Mitglieder an den Förderungszweck gebunden sind, durch entsprechende Rechtsvorschriften in einer Minderheitenposition gehalten werden und den Förderungszweck der Genossenschaft weder stören noch vereiteln können (Beuthien 2006: 58). Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, lässt sich aber nicht leugnen, dass durch die Zulassung von nicht nutzenden Mitgliedern und externen Kapitalgebern Interessenkonflikte in die Genossenschaften hineingetragen werden, die durch Identität von Kapitalbeitragenden und Nutzern gerade vermieden werden sollten. In manchen Genossenschaftsgesetzen (z. B. Co-operatives Act, New South Wales/Australien, 1992, section 116) ist sogar vorgesehen, dass Genossenschaften in der Satzung die Bedingungen für aktive Mitgliedschaft definieren können und passive oder nicht nutzende Mitglieder ausgeschlossen werden.

Auch im Bereich der Finanzstruktur hebt sich die Regelung der SCE von den klaren Konturen des Modells von Schulze-Delitzsch ab. Mit unterschiedlichen Kategorien von Mitgliedern und Geschäftsanteilen, stimmrechtslosen Vorzugsanteilen, Grundkapital und Mindestkapital ergibt sich ein diffuses Bild mit komplizierten Rechtsregeln, um den genossenschaftlichen Charakter der Organisation trotz Abweichungen von deren Grundsätzen soweit wie möglich zu erhalten. Das Ergebnis ist eine wenig überzeugende Zwitterstellung zwischen Genossenschaft und abgeschwächter Kapitalgesellschaft.

Nun noch zur Ergebnisverteilung: Nach den Vorstellungen von Schulze-Delitzsch sollte der Gewinn oder Überschuss zur Dotierung der Reserven, der Verzinsung der Geschäftsguthaben und in bescheidenem Umfang (maximal 5 Prozent des nach Dotierung der Reserven und nach Verzinsung der Geschäftsguthaben verbleibenden Gewinns) für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. (Schulze-Delitzsch 1873: 212 f.) Gefördert werden sollten vorzugsweise Bildungsziele, Volksbildung und Verbreitung genossenschaftlicher Kenntnisse. Derartige Vorstellungen über die Verwendung eines Teiles der Ergebnisse für gemeinnützige Zwecke finden sich auch in den Genossenschaftsprinzipien des IGB (Grundsatz 7, vgl. Anhang 2) und in Verlautbarungen der Kommission zur VO über die SCE (Kommission der EG 2004: 19).

8. Prüfung

8.1 Genossenschaftsprüfung aus Schulze-Delitzschs Sicht

Schulze-Delitzsch schuf eine spezielle genossenschaftsspezifische Form der Betreuungsprüfung durch besonders ausgebildete Prüfer von Genossenschaftsverbänden. Er maß der Mitgliederkontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat als Ausschuss der Generalversammlung (und Organ demokratischer Kontrolle) große Bedeutung bei. Er betonte die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Kontrolle von der Geschäftsführung, sah aber auch die Grenzen der Möglichkeiten des mit Laien besetzten Aufsichtsrates. Er bestand deshalb auf der Ergänzung der Arbeit des Aufsichtsorgans durch eine professionelle Kontrolle seitens eines Genossenschaftsverbandes. Dadurch wurden Kontrolle und Verbandsrevision zu einer innergenossenschaftlichen Angelegenheit, die staatliche Zwangsrevision überflüssig machte. (Reinhardt 1958 b: 95; von Caemmerer 1959: 8 f.) Die Formel von Schulze-Delitzsch lautete: Gute, funktionierende, freiwillige Verbandsrevision statt kommunalem Aufsichtsrecht und die Verbandsrevision nicht nur als Rechnungsprüfung, sondern auch als Betreuungsprüfung. (Reinhardt 1985b: 94; Beuthien 1987: 149)

Die ersten Genossenschaftsgesetze von 1867 und 1868 berücksichtigten die damals bereits bestehenden Revisionsverbände noch nicht. Als Kontrollinstanzen blieben der Registerrichter und die für vereinspolizeiliche Überwachung zuständige Verwaltungsbehörde. (Westermann 1959: 153)

Die Besonderheiten der genossenschaftlichen Verbandsprüfung, wie sie Schulze-Delitzsch konzipiert hatte, werden in den Leitsätzen über den Aufbau und Ausbau der Verbandsrevision im Deutschen Genossenschaftsverband (zitiert in Lang: 1959: 230 f.) deutlich.

Dort heißt es zur Qualifikation der Verbandsprüfer unter Punkt II 5:

„Als Verbandsrevisor darf nur eine unabhängige Persönlichkeit gewählt werden, welche durch praktische genossenschaftliche und bankmäßige Tätigkeit vorgebildet, in den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere dem Genossenschaftswesen und im Genossenschaftsrecht gute Kenntnisse besitzt, und im schriftlichen und mündlichen Ausdruck gewandt ist.“

Zur Häufigkeit der Revisionen unter Punkt II 7:

„Die Revisionen sind ordentliche, Zwischen- und außerordentliche Revisionen. Die ordentlichen Revisionen sind die gesetzlich vorgeschriebenen. Zwischenrevisio-

nen finden zwischen zwei ordentlichen Revisionen statt. Außer diesen regelmäßig wiederkehrenden werden außerordentliche Revisionen sowohl auf Anordnung des Verbandsdirektors als auch auf Anrufen der Genossenschaft ausgeführt. Die durch die Zwischenrevision und die außerordentlichen Revisionen entstehenden Kosten haben die Genossenschaften an den Verband zu zahlen. Grundsätzlich soll jede Genossenschaft von der Vornahme der Revision benachrichtigt werden. Jedoch steht es dem Verbandsdirektor frei, Revisionen auch unangemeldet vornehmen zu lassen. Die Dauer der Revision ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Revisors überlassen.“

Zum Umfang der Revision unter Punkt II 8:

„Der Revisor hat bei der Revision die Einrichtung und Geschäftsführung der Genossenschaften formell und materiell zu prüfen. Der Revisor hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung über den Revisionsbefund zu berichten. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung ist eine ausführliche Niederschrift anzufertigen.“

Schulze-Delitzsch hatte ein ungestörtes Verhältnis zum Staat und lehnte generelle staatliche Rechtsaufsicht nicht ab. Er war z. B. für Strafen bei Verstoß des Vorstands gegen den Förderungsauftrag und für eine Kontrolle durch die Gerichte. Er war aber gegen Fachaufsicht über Genossenschaften durch staatliche Stellen, die er mit privater unternehmerischer Freiheit und Verantwortung für unvereinbar hielt.

Schulze-Delitzsch plädierte für Transparenz und für die Veröffentlichung von Bilanzen und Jahresabschlüssen. Insofern war er seiner Zeit weit voraus. (Beuthien 1987: 137)

8.2 Prüfung der SCE

Die VO über die SCE wendet allgemeine handelsrechtliche Regeln über die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und deren Offenlegung auf die SCE an. (Art. 68 VO über die SCE) Für die Prüfungsmodalitäten gelten die innerstaatlichen Bestimmungen des Sitzstaates. Das bedeutet z. B., dass eine SCE mit Sitz in Deutschland einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören muss und von diesem geprüft wird.

Hierzu heißt es in Art. 71 der VO über die SCE (Prüfungs- und Kontrollsystem):

„Schreibt das Recht eines Mitgliedsstaates allen oder einem bestimmten Typ von dem Recht dieses Staates unterliegenden Genossenschaften den Beitritt zu einer externen, gesetzlich dazu befugten Einrichtung vor, die eine besondere Prüfung und

Kontrolle durchführt, so gelten die Bestimmungen automatisch für die SCE, deren Sitz sich in diesem Mitgliedsstaat befindet, vorausgesetzt, die betreffende Einrichtung erfüllt die Bedingungen der Richtlinie 84/253/EWG“ (über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen). Sonderregeln gelten für SCE der Kredit- und Finanzbranche. (Art. 69 VO über die SCE)

In den meisten Mitgliedsstaaten der EU werden SCE durch allgemein qualifizierte Wirtschaftsprüfer geprüft, die sich i. d. R. auf eine formelle Prüfung nach allgemeinem Handelsrecht beschränken. (Art. 70 VO über die SCE) Art, Umfang und Kosten spezieller Genossenschaftsprüfung könnten Bedeutung für die Wahl des Sitzstaates einer SCE haben. (Vgl. hierzu Gerike 2001) Die Ideen Schulze-Delitzschs zur Notwendigkeit einer besonderen materiellen Prüfung und Beratungsprüfung von Genossenschaften durch speziell dafür ausgebildete Verbandsprüfer wurde zwar in der VO über die SCE als sinnvoll anerkannt, aber nicht EU-weit vorgeschrieben.

In dem von Schulze-Delitzsch konzipierten System genossenschaftlicher Selbstkontrolle beschränkte sich die Staatsaufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände zunächst auf Verleihung und Entziehung der Bestallungsrechte der Verbandsprüfer, später auf Verleihung und Entzug des Prüfungsrechts und eine allgemeine Zuverlässigkeitskontrolle der Prüfungsverbände. (Westermann 1956: 182, 184 f., 192)

9. Verbundbildung

9.1 Verbundbildung aus Schulze-Delitzschs Sicht

In der Mitte des 19. Jahrhunderts standen die staatlichen Stellen privaten Gruppeninitiativen der Bürger skeptisch, wenn nicht ablehnend gegenüber. Privaten Vereinigungen waren politische Aktivitäten untersagt und auch gemeinsame wirtschaftliche Aktivitäten wurden nur mit behördlicher Erlaubnis geduldet. Dementsprechend mussten die ersten Genossenschaftsgründungen sich um das Wohlwollen der staatlichen Behörden bemühen und schon als Primärgenossenschaften in Bezug auf Größe und Wirtschaftskraft unter der Beobachtungsschwelle bleiben. Zusammenschlüsse von Genossenschaften in Zentralen und Verbände, also Verbundbildung, war nach dem Preußischen Genossenschaftsgesetz von 1867 nicht erlaubt. Erst im Reichsgesetz von 1889 wurden Zentralgenossenschaften offiziell anerkannt. Insofern war zur Zeit der ersten Genossenschaftsgründungen von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen um 1850 das Umfeld für genossenschaftliche Verbundbildung feindlich.

Das Misstrauen der Behörden gegenüber den ersten Spar- und Darlehnskassen von Raiffeisen wurde z. B. erst überwunden, als amtliche Statistiken belegten, dass als Folge der Tätigkeit dieser Kassen die Zahl der Gerichtsprozesse von Geldverleihern gegen überschuldete Bauern zurückging. (Raiffeisen 1970: 22) Raiffeisen musste die erste von ihm initiierte regionale landwirtschaftliche Bank (1872: Rheinische landwirtschaftliche Bank eGmbH, Neuwied) und weitere regionale Genossenschaftsbanken, die zunächst als Genossenschaften eingetragen waren, auf Druck der Behörden auflösen und wählte für die 1876 errichtete Zentral-Darlehnskasse für Deutschland die Rechtsform der Aktiengesellschaft, weil Zentralgenossenschaften nach dem damals geltenden Genossenschaftsrecht nicht zulässig waren. (Faust 1965: 289 f.)

Trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen sah Schulze-Delitzsch von vornherein die Notwendigkeit, den einzelnen Primärgenossenschaften die Möglichkeit zu bieten, sich fachlich beraten zu lassen. Mit seinem Zentralen Korrespondenzbüro schuf er ein Modell, an dem sich später Genossenschaftsverbände, aber auch andere Wirtschaftsverbände orientierten. Der DGV bezeichnete das Zentrale Korrespondenzbüro von Schulze-Delitzsch als den ältesten Wirtschaftverband. (DGV 1959: 6) Für Schulze-Delitzsch waren Genossenschaften in erster Linie Vereinigungen von natürlichen Personen. Aber noch zu seinen Lebzeiten ergab sich die Notwendigkeit, die Organisationsform an die Bedingungen der Gegenwart anzupassen (Reinhardt 1985 b: 107) und Regeln für Großgenossenschaften und Zentralen zu adaptieren.

9.2 Verbundbildung nach dem Recht der SCE

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wird die Arbeit von Genossenschaften von politischer und staatlicher Seite uneingeschränkt positiv bewertet. Die Ideen von Schulze-Delitzsch von Genossenschaften als privaten Selbsthilfeorganisationen frei von staatlicher Kontrolle werden heute allgemein anerkannt. Auf nationaler und internationaler Ebene werden Initiativen der Bürger zur Errichtung von Selbsthilfeorganisationen aller Art gefördert.

Zu den international anerkannten Genossenschaftsprinzipien des IGB von 1995 gehört als 6. Grundsatz die Kooperation zwischen Genossenschaften:

„Genossenschaften dienen den Interessen ihrer Mitglieder am wirksamsten und stärken die Genossenschaftsbewegung am ehesten durch Zusammenarbeit zwischen den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Strukturen.“

Ein weiteres der Genossenschaftsprinzipien des IGB von 1995 (Grundsatz 4: Auto-

nomie und Unabhängigkeit) bezieht sich auf die für Schulze-Delitzsch so wichtige Unabhängigkeit der Genossenschaften von staatlichem Einfluss.

„Genossenschaften sind autonome Selbsthilfeorganisationen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden. Wenn sie Vereinbarungen mit Dritten, auch Regierungsstellen treffen oder wenn sie Fremdkapital aufnehmen, geschieht dies in der Weise, dass die demokratische Kontrolle durch die Mitglieder und der Fortbestand der genossenschaftlichen Autonomie gewährleistet sind.“

In Bezug auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Errichtung und das Arbeiten von Genossenschaften gibt es heute internationale Standards, wie z. B. die Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2001 (A/RES/56/114), in der alle Regierungen aufgefordert werden, ein für Genossenschaften günstiges Umfeld zu schaffen, in dem diese auf gleicher Basis mit anderen Unternehmensformen teilnehmen können. Eine weitere Empfehlung an die Regierungen aller Staaten zur Förderung von Genossenschaften wurde 2002 von der Internationalen Arbeitskonferenz der ILO verabschiedet. (Empfehlung Nr. 193 von 2002)

In der Präambel zur VO über die SCE (Nr. 6) heißt es:

„Die Gemeinschaft muss zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und im Interesse ihrer wirtschaftlichen Entwicklung für die in allen Mitgliedstaaten gemeinhin anerkannten Genossenschaften angemessene rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten fördern können.“

Die VO über die SCE ist bereits ein solches rechtliches Instrument zur Kooperation zwischen Genossenschaften.

„Mit der Einführung einer europäischen Rechtsform für Genossenschaften, die sich auf gemeinsame Grundsätze stützt, aber ihren Besonderheiten Rechnung trägt, sollen die Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Tätigwerden im gesamten Gebiet der Gemeinschaft geschaffen werden.“ (Nr. 12 der Präambel zur VO über die SCE)

Diese weltweit positive Einschätzung des Wertes freiwilliger, auf privater Initiative beruhender genossenschaftlichen Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zeigt, wie stark sich Genossenschaftskonzepte, wie sie Schulze-Delitzsch konzipierte, durchgesetzt haben und zu allgemeinem Gedankengut geworden ist.

10. Die Rolle des Staates

10.1 Die Rolle des Staates aus Schulze-Delitzschs Sicht

Aus der Sicht von Schulze-Delitzsch ist Privatautonomie die Triebfeder aller wirtschaftlichen Entwicklung. (Reinhardt 1958b: 93) Diese Überzeugung prägt das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Staat. Die in Genossenschaften zusammengeschlossenen Personen müssen die Freiheit haben, ihre Kräfte unabhängig von Verwaltungsstellen, von politischen Zwängen und staatlicher Kontrolle zu entfalten. (Schulze-Delitzsch 1873: 7; Beuthien 1987: 134)

Die Verleihung von Rechtspersönlichkeit sollte nicht vom guten Willen der Regierung abhängen und Genossenschaften sollten ohne Aufsicht durch Behörden arbeiten. (Schulze-Delitzsch 1873: 7) Deshalb war ihm die Schaffung einer neuen Rechtsform neben der erlaubten Privatgesellschaft wichtig, wo der Erwerb eigener Rechtspersönlichkeit durch die Organisation nicht von einer behördlichen Erlaubnis abhing (Konzessionssystem), sondern von der Erfüllung von gesetzlich festgelegten Bedingungen (System der Normativbestimmungen), deren Vorliegen gerichtlich überprüft werden konnte.

Schulze-Delitzsch lehnte karitative und öffentliche Unterstützung für Genossenschaften ab, um die freie Entwicklung nicht zu behindern. Insbesondere sollte externe Unterstützung nicht die Aufbringung des Eigenkapitals durch die Mitglieder selbst ersetzen. (DGV 1959: 14 f.) Er hatte aber zugleich ein ungestörtes Verhältnis zum Staat und die Absicht, diesem die für die Wohlfahrt der Bürger erforderlichen Machtbefugnisse zuzugestehen und für die Funktionsfähigkeit der Genossenschaften nutzbar zu machen. (Beuthien 1987: 138)

10.2 Die Rolle des Staates nach dem Recht der SCE

Nach der VO über die SCE gilt für die Gründung von Genossenschaften das System der Normativbestimmungen.

Eine SCE, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt:

- Mindestzahl der Gründer aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten und mit den erforderlichen Qualifikationen (Art. 2 Abs. 1 VO über die SCE),
- Mindestkapital von 30.000 Euro (Art. 3 VO über die SCE),
- Satzung mit dem vorgeschriebenen Mindestinhalt (Art. 5 VO über die SCE) und eine

- Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Art. 11 VO über die SCE), hat Anspruch auf Eintragung und erwirbt mit der Eintragung eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 5 VO über die SCE).

Gründe und Verfahren für die Auflösung einer SCE durch ein Gericht oder eine zuständige Verwaltungsbehörde des Sitzstaates der SCE sind im Gesetz geregelt (Art. 73 VO über die SCE) und gerichtlich überprüfbar.

Die Vorstellungen Schulze-Delitzchs von Genossenschaften als autonomen, privatwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind heute allgemein anerkannter Standard. Gründung und Zugang zu eigener Rechtspersönlichkeit hängen von der Erfüllung gerichtlich nachprüfbarer rechtlicher Voraussetzungen ab und nicht von der Genehmigung durch eine staatliche Behörde. Internationale Standards erkennen die besonderen Funktionsprinzipien von Genossenschaften an, die im Wesentlichen den Vorstellungen von Schulze-Delitzsch entsprechen. Was staatliche Aufsicht betrifft, so werden Genossenschaften ebenso behandelt, wie alle anderen Wirtschaftsunternehmen.

11. Schlussbemerkungen

11.1 Schulze-Delitzsch als Gestalter des Genossenschaftsrechts

Mit dem deutschen Genossenschaftsgesetz hat Schulze-Delitzsch eine besondere Struktur von bleibendem Wert geschaffen, die prägender Bestandteil des deutschen Gesellschaftsrechts ist, weltweit Anerkennung gefunden hat und nicht aufgegeben werden darf. (Reinhardt 1958b: 110 f.)

Die Definition der Genossenschaft im Preußischen „Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867 hat bis heute ihre Gültigkeit behalten:

„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),

5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer, eingetragenen Genossenschaft, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.“

In der novellierten Form des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 2006 ist in § 1 GenG lediglich die Aufzählung der Genossenschaftsarten weggefallen, während der Zweck auf Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder erweitert wurde.

In knapperer Form, aber prägnant, kommen diese Gedanken in der Legaldefinition der Genossenschaft nach Schweizer Obligationenrecht (Art. 828 Abs. 1) zum Ausdruck. Dort wird zugleich der für Schulze-Delitzsch so wichtige Selbsthilfecharakter betont, und es werden die Grenzen des Nichtmitgliedergeschäfts aufgezeigt, das nicht zur Hauptsache werden darf:

Danach ist die Genossenschaft „eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt“. (Vgl. hierzu Natsch 2005: 90 f.)

Als Pragmatiker hielt Schulze-Delitzsch nichts von dem Ruf nach Staatshilfe zur Verwirklichung von verheißungsvollen Programmen. Stattdessen vertraute er auf die Kraft des natürlichen Eigeninteresses der Beteiligten. Es gibt „Systeme und Pläne genug, ganz neue Welten fertig in den Köpfen der Denker. Schade nur, dass die Brücke fehlt, welche von dem Boden der nackten Wirklichkeit zu ihnen hinüberführt“. (Albrecht 1958: 44 f.)

Im Gegensatz zu den gesellschaftszerstörenden Klassenkampftheorien zielte das Denken und Wirken von Schulze-Delitzsch auf die Schaffung und Erhaltung einer gerechten und gesunden Gesellschaftsordnung, in der organisierte Selbsthilfe von Einzelnen zu einem Selbstförderungskreislauf (Beuthien 1989: 17) führte. Es ging Schulze-Delitzsch nicht um eine Vergenossenschaftlichung der Wirtschaft, nicht um Verdrängung, sondern um Durchdringung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, um Demokratisierung und Humanisierung des Kapitals. (Beuthien 1987: 163 - 171)

Genossenschaften sollten ein Mittel sein, mit dem sich Einzelne und Gruppen ohne Inanspruchnahme Außenstehender bzw. karitativer und öffentlicher Mittel mit eigener Kraft aus Notlagen herausarbeiten konnten.

Schulze-Delitzsch gelang die Transformation von politischem Willen in konkrete Rechtsnormen, die ihrerseits Rechte und Pflichten des Einzelnen in der Realität unseres gesellschaftlichen Lebens begründen. (Reinhardt 1958b: 86 f.) Er entwickelte mit seinem Genossenschaftsmodell ein systemgerechtes Korrekturinstrument der liberalen Verkehrswirtschaft (Reinhardt 1958b: 106), durch das das Prinzip der Individualität durch das der Solidarität ergänzt wird.

Bei Schulze-Delitzschs Genossenschaftsmodell liegt der Schwerpunkt auf Selbsthilfe. Dieser Bezug hat sich – wie oben gezeigt – in der Legaldefinition der Genossenschaft im Art. 828 Abs. 1 des Schweizer Obligationenrechts bis heute erhalten. Reinhardt sieht die Qualität der rechtsschöpferischen Leistung Schulze-Delitzschs darin bestätigt, dass das Modell, welches Schulze-Delitzsch damals vorschwebte, heute allgemeines Gedankengut ist:

- Die Polarität von Einzel- und Gesamtinteressen und Wege zu deren Ausgleich,
- die Sicherung der Entfaltung persönlicher Initiative unter gleichzeitiger Berücksichtigung sozialer Belange,
- die Verknüpfung von Freiheit und Verantwortung.

Aus der Sicht Schulze-Delitzschs waren Genossenschaften nicht reine Wirtschaftsstrukturen, sondern solche, die sich auf das wirtschaftliche und soziale Zusammenleben auswirkten, auf die gesamte Lebenshaltung, auf die Bildung, auf gegenseitiges Lernen, Selbstdisziplin, Solidarität, gegenseitige (soziale) Kontrolle der Mitglieder und Hebung des Gemeinsinns. (Vgl. Anhang 1)

Im Laufe von 150 Jahren haben sich Veränderungen dieses Konzepts ergeben. Aber die von Schulze-Delitzsch vorgegebene förderzweckbedingte Struktur bleibt und kann nicht aufgegeben werden, ohne das Modell zu verlassen. (Reinhardt 1958 b: 110 f.)

11.2 Die Verordnung über die SCE und Schulze-Delitzschs sozioökonomisches Genossenschaftsmodell

Das der SCE zugrundeliegende Konzept entspricht in Vielem dem Modell von Schulze-Delitzsch. Geboten wird ein allgemeines Gesetz für alle Arten von Genossenschaften als freiwilligen, privatrechtlichen körperschaftlich verfassten Wirtschaftsvereinen mit großer Satzungsautonomie.

Bedingungen, für die Schulze-Delitzsch in seiner Zeit kämpfen musste, sind heute wie selbstverständlich gegeben:

- Anerkennung als besondere Rechtsform eigener Art mit Zugang zu eigener Rechtspersönlichkeit nach dem System der Normativbestimmungen,
- Freiheit von direkter staatlicher Kontrolle,
- Anerkennung als gleichwertig mit anderen Unternehmensformen und Entwicklung zu gleichen Bedingungen (equal level playing field),
- Zulässigkeit von Zusammenschlüssen von Genossenschaften zu Verbundstrukturen im Rahmen des geltenden Wettbewerbsrechts.

Erforderlich war und ist eine Anpassung des Genossenschaftsmodells an den globalen Wettbewerb, an kommerzialisierte Wirtschaftsabläufe unter Einsatz von moderner Technologie und mit erhöhten Anforderungen an Kapitalaufbringung und Finanzierung.

Die Frage ist, in wieweit das gelingt, ohne die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit der Genossenschaft zu gefährden oder gar zu verlieren.

Unterschiede zu den Bedingungen, die zu Zeiten Schulze-Delitzschs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschten, sind offensichtlich:

- Viele etablierte Genossenschaften haben sich zu Großunternehmen entwickelt mit Wachstumsstrategien und anonymisierten Mitgliedergruppen.
- Neue Rechtsregeln lassen einen „Mitglieder-Mix“ zu, mit nutzenden, nicht-nutzenden, investierenden, fördernden Mitgliedern und unterschiedlichen Interessen.
- Die Anforderungen an Leitung von Genossenschaften haben sich erhöht. Gebraucht wird professionelle Leitung durch extern rekrutierte Fachleute.
- Bei vielen Genossenschaften expandiert das Nichtmitgliedergeschäft zu gleichen Bedingungen wie für Mitglieder.
- In vielen Genossenschaften überwiegen Unternehmen und juristische Personen als Mitglieder

Ein Vergleich des Inhalts der Vorschriften der Verordnung über die SCE mit den Vorstellungen von Schulze-Delitzsch ergibt folgendes Bild:

(a) Konzept

Die VO über die SCE ist ein Rechtsrahmen für eine andere Art von Genossenschaft als die von Schulze-Delitzsch anvisierten. Es überwiegen Genossenschaften von

Genossenschaften, deren Mitglieder juristische Personen sind, große und mitgliederferne Genossenschaften mit hohem Kapitalbedarf und fortschreitender Annäherung an das Modell der Kapitalgesellschaft. Demgegenüber steht eine Tendenz zum Erlass besonderer Vorschriften für kleine Genossenschaften. Das kann im allgemeinen Genossenschaftsgesetz geschehen, z. B. im 2006 novellierten deutschen Genossenschaftsgesetz:

- § 4 Mindestmitgliederzahl künftig drei statt sieben;
- § 9 Abs. 1 Satz 2 bei Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern, Verzicht auf einen Aufsichtsrat;
- § 24 Abs. 2 Satz 3 Möglichkeit, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht;
- § 53 Abs. 1 bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme unter 1.000.000 Euro: Verzicht auf Rechnungslegungsprüfung.
(Vgl. hierzu Geschwandtner/Helios 2006: 20)

Oder in einem besonderen Gesetz für kleine Genossenschaften (z. B. in Italien, Kiesswetter: 2005):

Der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb der Mitglieder ist i. d. R. nicht Hilfsbetrieb der Mitgliederwirtschaften, sondern tendiert zum selbstständigen Förderungsunternehmen. (Münkner 1994 b: 439 f.)

Die soziale Komponente der genossenschaftlichen Tätigkeit, die von Schulze-Delitzsch implizit angenommen wurde, ist ausdrücklich zum Teil der Legaldefinition geworden, wie es den Genossenschaftsprinzipien des IGB und internationalen Standards entspricht.

Die VO über die SCE erlaubt Verstöße gegen das Identitätsprinzip und verändert klare Strukturen in diffuse Konturen des Genossenschaftsmodells. Das zeigt sich z. B. bei der Zulässigkeit von nichtnutzenden Mitgliedern, in der Behandlung des Nichtmitgliedergeschäfts und der Möglichkeit der Kapitalbeteiligung Dritter. Schulze-Delitzsch lehnte das Nichtmitgliedergeschäft nicht starr ab, warnte aber vor dessen negativen Auswirkungen. Er hielt es in bestimmtem Rahmen für zulässig, wenn es der Genossenschaft nützt, aber nicht unbegrenzt. Ob der Umfang des Nichtmitgliedergeschäfts in Prozentsätzen des Gesamtumsatzes im Zweckgeschäft ausgedrückt werden soll oder in anderer Weise, ist umstritten. (Geschwandtner/ Helios 2006: 65) Auf jeden Fall muss die Förderung der Mitglieder Hauptzweck bleiben. Anerkannte Gründe für Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind das werbende und das kapazitätsauslastende Nichtmitgliedergeschäft. Um den Umfang des Nicht-

mitgliedergeschäfts transparent machen zu können, ist getrennte Verbuchung der Zweckgeschäfte mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern erforderlich. Förderzweckverfehlung durch das Leitungsorgan muss zu Sanktionen führen. Sonst droht der Genossenschaft Verlust ihres Profils als Selbsthilfeorganisation ihrer Mitglieder, des Anreizes zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft, Verlust an Glaubwürdigkeit und schließlich Verlust der Daseinsberechtigung.

(b) Mitgliedschaft

Im Vergleich zu den ersten Genossenschaften von Schulze-Delitzsch haben sich die Möglichkeiten der Zusammensetzung der Mitgliedergruppen geändert.

Statt homogener Mitgliedergruppen mit gleichgerichteten Interessen, wie sie Schulze-Delitzsch vorschwebten, erlaubt die Zulassung verschiedener Mitgliederkategorien einen „Mitglieder-Mix“, bei dem sich Förderinteressen, Investorinteressen und Machtinteressen gegenüberstehen können. In nationalen Genossenschaftsgesetzen zeigen sich Tendenzen zu einem neuen Typ von Genossenschaft, der „Multi-stakeholder Genossenschaft“ als Selbsthilfeorganisationen auf Gemeindeebene oder zur Integration sozial und wirtschaftlich ausgegrenzter Personen (z. B. im Genossenschaftsrecht Frankreichs und Portugals). (Vgl. Münkner 2002b)

Statt mehrheitlich aus natürlichen Personen wie zu Zeiten Schulze-Delitzschs bestehen die SCE i. d. R. mehrheitlich aus Unternehmen und juristischen Personen.

Von ursprünglich gleichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erfordert die Einführung unterschiedlicher Mitgliederkategorien auch Differenzierung besonders der Rechte (z. B. Stimmrechte durch Zulassung von Mehrstimmrechten und sogar Kapitalstimmrechten und Sonderrechten für nichtnutzende Mitglieder und Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsanteilen). Dadurch geht ein weiteres klares Alleinstellungsmerkmal, der Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“, verloren. Es bedarf komplizierter Regeln, um den Vorrang der nutzenden Mitglieder zu sichern, wodurch wiederum Investoren, die eigentlich angezogen werden sollen, abgeschreckt werden. (Ringle 2002)

Abbau von Mitgliederrechten findet durch die Stärkung der Kompetenzen des Leitungsorgans statt, das nunmehr die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung führt, während in Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern oder solchen mit mehreren abgrenzbaren Geschäftsbereichen oder Geschäftsbezirken Vertreterversammlungen eingeführt werden können und für die nicht zu Vertretern gewählten Mitglieder viele ihrer Mitgliedschaftsrechte ersatzlos wegfallen.

Parallel dazu werden Mitgliederpflichten abgebaut: Statt der von Schulze-Delitzsch für äußerst wichtig gehaltenen Mitgliederhaftung (von unbeschränkter Solidarhaft über unbeschränkte Nachschusspflicht zur beschränkten Nachschusspflicht) gilt bei der SCE reine Anteilhaftung, wie bei der Kapitalgesellschaft, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(c) Organisationsstruktur

Die Eckdaten für die Organisation der Genossenschaft als mitgliederorientierte, förderwirtschaftliche Organisation sind unverändert geblieben. Der Förderzweck prägt die Form. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsinstanz in Grundsatzfragen wie Satzungsänderung, Verschmelzung, Umwandlung und Auslösung. Leitungs- und Kontrollorgan sind getrennt, der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und wird bei seiner Geschäftsführung – jedenfalls bei Wahl des dualistischen Systems – von einem Kontrollorgan, einem Ausschuss der Mitgliederversammlung, überwacht.

Änderungen dieser Organisationsstruktur kündigten sich bereits zu Lebzeiten von Schulze-Delitzsch in Zusammenhang mit der Entwicklung vom genossenschaftlichen Hilfsbetrieb zur eigenständigen Genossenschaftsunternehmung an. Der Vorstand wurde vom weisungsabhängigen zum autonomen Leitungsorgan. Der zunächst fakultative Aufsichtsrat wurde obligatorisch. Die VO über die SCE erlaubte die Wahl zwischen dem dualistischen und dem monistischen System, d. h. das Arbeiten mit Vorstand und Aufsichtsrat oder mit Verwaltungsrat.

Zugleich wurden spezifisch genossenschaftliche Kontrollmechanismen wie Selbstorganschaft, Vier-Augen-Prinzip im Vorstand und direkte Mitgliederdemokratie in der Generalversammlung sukzessive durch die Möglichkeit abweichender Satzungsregelung oder Praxis zur Disposition gestellt. Größere Genossenschaftsunternehmen mit komplexeren Geschäftsführungsaufgaben arbeiten mit professionellen, extern rekrutierten Vorstandsmitgliedern und Managern. Nach der VO über die SCE kann die laufende Geschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen werden. Bei einer großen Mitgliedergruppe oder abgrenzbaren Geschäftsbereichen oder -bezirken kann eine Vertreterversammlung (indirekte Mitgliederdemokratie) eingeführt werden.

(d) Finanzstruktur

Im Bereich der Finanzstruktur weichen die Vorschriften der VO über die SCE am

weitesten von den Vorstellungen Schulze-Delitzschs ab. Von personenbezogener und mitgliederbezogener Finanzierung nähern sich das Finanzierungsmodell der SCE und seine satzungsmäßigen Gestaltungsmöglichkeiten stark der Kapitalgesellschaft an und folgen damit einem Trend, der sich schon seit den 1970er-Jahren in den nationalen Genossenschaftsgesetzen Frankreichs und Deutschlands zeigt. (Vgl. z. B. für Frankreich GNC 1990; Münkner 1994 a; Münkner 2006)

Begründet wird diese Entwicklung mit dem vermuteten hohen Kapitalbedarf der SCE. (Schaffland 2001 b: 126, 128)

Zu nennen sind hier:

- Das vorgeschriebene Mindestkapital in Höhe von 30.000 Euro (Art. 3 VO über die SCE) zusammen mit einem in der Satzung festzulegenden Sockelbetrag, der durch Rückzahlungen von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder nicht unterschritten werden darf (Art. 3 Abs. 4 VO über die SCE).
- Die Zulässigkeit von investierenden, nichtnutzenden Mitgliedern (Art. 14 Abs. 1 VO über die SCE) und von sonstigen Investoren, die stimmrechtslose Vorzugsbeteiligungen (Wertpapiere, die keine Geschäftsanteile sind und Schuldverschreibungen) übernehmen (Art. 64 VO über die SCE) und damit die Zulässigkeit genossenschaftsfremder Finanzierungsinstrumente durch entsprechende Satzungs Vorschriften.
- Die Teilbarkeit eines Teils der Reserven bei bestehender Genossenschaft durch Umwandlung in Geschäftsanteile. (Art. 4 Abs. 8 VO über die SCE)
- Die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen (gemeint sind offenbar Geschäftsguthaben) an Mitglieder oder künftige Mitglieder mit Zustimmung des zuständigen Organs der Genossenschaft. (Art. 4 Abs. 11 VO über die SCE)

Das vorgeschriebene Mindestkapital dürfte die Gründung von grenzüberschreitenden Primär genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl erschweren.

Die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit der Genossenschaft als personenbezogener, nutzerorientierter Wirtschaftsverein kann nur erhalten werden, wenn von den genossenschaftsfremden Finanzierungsinstrumenten zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

(e) Prüfung

Die von Schulze-Delitzsch für besonders wichtig gehaltene Prüfung der Qualität der Geschäftsführung (materielle Prüfung) und Betreuungsprüfung durch speziell

dafür ausgebildete Verbandsprüfer neben der normalen Rechnungsprüfung wird in der VO über die SCE durch eine Rechnungsprüfung nach allgemeinem Handelsrecht durch Personen mit Wirtschaftsprüferqualifikation ersetzt. (Art. 70 VO über die SCE)

Der Bereich der Pflichtprüfung gehört zu den Bereichen, die nicht in der VO über die SCE geregelt werden, sondern durch das Recht des Sitzstaates. Hier könnten z. B. Vorschriften über eine besondere Prüfung der Einhaltung des Förderauftrages (Förderplan – Förderbericht, mitgliederorientierte Effizienz; vgl. hierzu Ringle 2006) und der sozialen und ökologischen Effizienz der Genossenschaft (social audit, bilan sociétal, Umweltverträglichkeitsprüfung) Anwendung finden.

Die spezielle Form der auf Anregung von Schulze-Delitzsch in das deutsche Genossenschaftsrecht eingeführten Verbandsprüfung wird in Art. 71 VO über die SCE gesondert erwähnt und ausdrücklich für zulässig erklärt.

(f) Einstellung zum Staat

Die positive Haltung des Staates gegenüber Genossenschaften als privaten und demokratisch strukturierten Wirtschaftsorganisationen, für die Schulze-Delitzsch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kämpfen musste, ist heute allgemein gegeben. Gleichbehandlung von Genossenschaften mit anderen Wirtschaftsorganisationen im Rahmen des geltenden Wettbewerbsrechts zählt zu den internationalen Standards.

Entsprechend den Vorstellungen von Schulze-Delitzsch haben Genossenschaften Anspruch auf eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie die im Gesetz genannten Bedingungen erfüllen. Sie sind nicht auf behördliche Konzessionen angewiesen. Es gilt staatliche Rechtsaufsicht unter gerichtlicher Kontrolle, aber keine staatliche Fachaufsicht über die Tätigkeiten von Genossenschaften.

11.3 Wie würde Schulze-Delitzsch über die SCE urteilen?

Auf die Frage, wie Schulze-Delitzsch die VO über die SCE beurteilen würde, könnte man in Abwandlung eines Titels von Beuthien „Idee unverbraucht – Rechtsform starr“ (Beuthien 2000a) antworten: „Idee unverbraucht – Rechtsform diffus“. In den vergangenen Jahrzehnten wurden die Konturen der Rechtsform durch tatsächlich und vermeintlich erforderliche Anpassungen an die veränderten Verhältnisse

zunehmend verwischt. Fraglich ist, ob diese Anpassungen dem international als funktionsfähig ausgewiesenen Grundmodell von Schulze-Delitzsch entsprechen oder ob sie von zentralen Merkmalen dieses Modells abweichen. „Wieviel Wandel verträgt die eingetragene Genossenschaft“? (Beuthien 2003)

Diese Frage lässt sich ohne Kenntnis der Wurzeln und Quellen genossenschaftlicher Selbsthilfe nicht beantworten. Es geht um typgerechte Weiterentwicklung des Genossenschaftsmodells und nicht um Anpassung an andere Modelle und beliebige Einführung typverfremdender Elemente. In den zentralen Bereichen Mitgliederstruktur, Organisationsstruktur und Finanzstruktur sind Abweichungen vom Grundmodell Schulze-Delitzschs unübersehbar, die allerdings meistens nicht generell vorgeschrieben sind, sondern dem Ermessen nationaler Gesetzgeber und der Satzungsautonomie überlassen bleiben. Selbst der Unternehmenszweck wird unscharf: Aus „Förderung der Mitglieder“ wird oft „Förderung des Mittelstandes“ (dem die meisten Mitglieder, aber auch viele Nur-Kunden angehören).

Die Forderung, sich bei der Novellierung des Genossenschaftsrechts an die von Schulze-Delitzsch entwickelten Regeln für den besonderen Organisationstyp „Genossenschaft“ zu halten, hat nichts mit Nostalgie und Wahrung alter Prinzipien als Selbstzweck zu tun. Es geht um die Erhaltung von Funktionsregeln, die sich als „best practice“ erwiesen haben, um nachhaltig erfolgreiche Genossenschaften zu betreiben, deren innere Antriebskräfte zu mobilisieren und deren Alleinstellungsmerkmale als Wettbewerbsvorteile zu nutzen.

Genossenschaften entwickeln sich nicht einheitlich, sondern in unterschiedlichen Formen und in unterschiedliche Richtungen. Für örtlich verwurzelte, mitgliedernahe, von natürlichen Personen und Kleinunternehmern getragene Genossenschaften bleibt das ursprüngliche Konzept von Schulze-Delitzsch fast unverändert relevant. Für diese Genossenschaften sind einige der den neuen Bedingungen „angepassten“ Vorschriften nicht ohne Schaden anwendbar. Die VO für die SCE ebenso wie die nationalen Genossenschaftsgesetze wurden auf die Bedürfnisse großer, im Wettbewerb mit kommerziellen Unternehmen stehender, wachstumsorientierter, mitgliederferner Genossenschaftsunternehmen mit professioneller Leitung ausgerichtet. Die Rechtsregeln passen weder für mitgliederkontrollierte Hilfsbetriebe noch für berufsbezogene, mitgliedernahe und professionell geleitete Förderungsunternehmen. Sie sind eher vom Bedarf von Unternehmen mit ausgedehntem, konditionen-gleichem Nichtmitliedergeschäft, hohem Kapitalbedarf und eigenverantwortlicher Leitung bestimmt.

Schulze-Delitzsch schwebte eine andere Art des Wirtschaftens vor, als die von kommerziellen Unternehmen seiner Zeit praktizierte. „Anders“ bedeutet: ehrlich, transparent, bedarfsgerecht, ohne spekulative Kapitalgewinne und sozial verantwortlich. Er wollte lebensfähige, verständige Organisationen fördern, ungesunden Gestaltungen, wie sie der Mangel an wirtschaftlichem Verständnis nicht selten auf diesem Felde hervorbringt, entgegenzutreten, „namentlich aber dem industriellen Schwindel, dieser Pestbeule unserer Tage, der bereits versucht, in das Genossenschaftswesen einzudringen, einen Riegel vorschieben“. (Schulze-Delitzsch 1873: V)

Eberhardt Dülfer (1987: 73 f.) beschreibt das von Schulze-Delitzsch konzipierte Genossenschaftssystem wie folgt:

- Förderungswirtschaftliche Genossenschaftstypen ‚Rohstoffvereine‘, ‚Magazinvereine‘ und ‚Vorschussvereine‘ in erster Linie als Ergänzungsgenossenschaften für selbstständige Kleinunternehmer als Mitglieder.
- Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung einschließlich Produktivgenossenschaften mit ‚Vorschussvereinen‘ als ‚Hausbank‘ der Mitunternehmergruppe.
- Sparvereine, Kranken- und Sterbekassen und die (nie realisierten) Invalidenkassen als Förderungsgenossenschaften für die Mitglieder der anderen Genossenschaften und weitere Personen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, als Hilfe zur Erhöhung des Realeinkommens und zur Absicherung persönlicher Risiken.

Hier zeigen sich Anklänge an die Zusammenführung von verschiedenen förderungswirtschaftlichen Organisationen (Vereinen, Genossenschaften und Vereinigungen auf Gegenseitigkeit) zu einem System, wie sie die heutige *économie sociale* propagiert (Münkner 1995; Möhlenkamp 1997: 157 f.; Jeantet 2001), allerdings im Unterschied zur *économie sociale* ohne politische oder gar parteipolitische Ziele (Beuthien 2004: XXXV).

Die Genossenschaft kann sich nur dann als überzeugendes Modell für eine besondere Form des kooperativen Wirtschaftens präsentieren und für Mitglieder attraktiv erscheinen, wenn ihre unverwechselbare Identität und ihre eigene Unternehmenskultur klar hervortreten, wenn diese Unternehmenskultur genossenschaftlicher Kooperation sichtbar gelebt wird (Schaffland 2003: 21; Pleister 2006: 23; Blome-Drees/Schmale 2006: 60 f.) und öffentlich stärker dafür eingetreten wird (Beuthien 2004: XLVIII).

Kann man die Genossenschaft wirklich von ihren herkömmlichen Werten abkoppeln und sie nur als besonders funktionsbezogene Vereinigungsform sehen, die zudem Strukturelemente hat, die einem auch bei Kapitalgesellschaften begegnen? (Beuthien 2006: 62)

In dem von Schulze-Delitzsch entwickelten Modell waren sowohl der Wertebezug als auch die Originalität einer besonderen personenbezogenen, demokratischen und förderwirtschaftlichen Struktur gegeben. Offene Mitgliedschaft, Kopfstimmrecht, Selbstorganschaft, Identitätsprinzip, die Architektur des Geschäftsanteils und die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten ihrer Genossenschaft (Schulze-Delitzsch 1873: 4 f. und Anhang 1) belegen eher die Einschätzung von Harry Westermann, dass es sich bei der Genossenschaft um einen „ideengeprägten Begriff“ handelt. (Westermann 1956: 87) Dass im Zuge von Novellierungen von Genossenschaftsgesetzen identitätsprägende Merkmale im Rahmen der Satzungsautonomie zur Disposition gestellt und systemfremde Elemente aufgenommen werden, kann nicht als Argument gegen den Wertebezug des Organisationsmodell „Genossenschaft“ angeführt werden, wie er weltweit anerkannt wird.

Aber wo und wie erwerben extern rekrutierte, professionelle Genossenschaftsmanager und Lehrende an Genossenschaftsakademien Kenntnisse über die unverwechselbare Identität, die besondere Zielsetzung und die eigene Unternehmenskultur von Genossenschaftsunternehmen? An der Universität und in den internationalen Business Schools erfahren sie wenig oder nichts über genossenschaftliche Kooperationen. (Blome-Drees/Schmale 2002: 22; Engels 2006: 3 f.) In den Genossenschaftsschulen und -akademien konzentrieren sich die Auszubildenden auf allgemeine betriebswirtschaftliche Themen. Lehren zur Erzielung von Markterfolg dominieren, die Bedeutung von „Mitgliedererfolg“ für gelebte genossenschaftliche Unternehmenskultur bleibt am Rande oder gänzlich unerwähnt. – Hier müsste der Rat von Schulze-Delitzsch berücksichtigt werden, nämlich dass für erfolgreiche Genossenschaftsarbeit eine spezielle Ausbildung aller Akteure in dieser besonderen Form des kooperativen Wirtschaftens erforderlich ist. Schulze-Delitzsch warnte davor, zur Bildung von Produktivgenossenschaften, der kompliziertesten und zugleich höchsten Form in seinem Genossenschaftssystem, „unvorbereitet, ohne eine genossenschaftliche Vorschule zu schreiten“. (Schulze-Delitzsch 1873: 266)

Auf die zentrale Bedeutung genossenschaftlicher Ausbildung wird auch in den internationalen Standards zur Genossenschaftsförderung hingewiesen. (Vgl. Anhang 3)

Die Aufgabe der Genossenschaften, ihre Mitglieder, Amtsträger und Angestellten in der besonderen Form des genossenschaftlichen Wirtschaftens auszubilden, ist z. B. in Frankreich 1992 in die Legaldefinition der Genossenschaft (Art. 1 Abs. 3, Gesetz vom 10. September 1947 in der Fassung vom 13. Juli 1992) aufgenommen worden. Danach gehört die Ausbildung der Mitglieder zu den wesentlichen Zwecken der Genossenschaft. (Vgl. hierzu Möhlenkamp 1997: 82 f.)

Diese theoretische Einsicht ist allerdings noch nicht voll in der Praxis angekommen. Es wird großer und gezielter Anstrengungen bedürfen, um die Kluft zwischen Konzept und Realität zu überbrücken. Nach Schulze-Delitzschs Vorstellungen wäre das die Aufgabe der Genossenschaftsverbände.

Mit dem Statut der SCE ist das Kunststück gelungen, auf europäischer Ebene die Genossenschaften mit anderen Gesellschaftstypen gleichzustellen und die Identität der Genossenschaft als eigenständige Wirtschafts- und Rechtsform – trotz einiger Abstriche – zu wahren, ohne länderspezifische Besonderheiten zu nivellieren. Das Statut der SCE ist frei wählbar, verdrängt also nicht das nationale Genossenschaftsrecht. Fast alle Regelungen, die das nationale oder regionale Genossenschaftsrecht erlaubt, sind auch in der SCE möglich, z. B. Arbeit im Rahmen der *économie sociale* oder nicht.

Typgerechte Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts im Rahmen des Schulze-Delitzschen Modells, das bis heute seine weltweite Ausstrahlungskraft bewahrt hat, ist nur bei künftiger Einhaltung des Förderzwecks vorstellbar. (Steding 2000: 14) Die erforderliche konzeptionelle Neuordnung kann nicht durch Sinnentleerung von typprägenden Merkmalen und die Einführung systemfremder Regeln ersetzt werden. (Steding 2002: 18)

Für Personen, die mit der genossenschaftlichen Unternehmenskultur vertraut sind, bietet die VO über die SCE durchaus Möglichkeiten, typspezifische Neuerungen einzuführen und Profil schwächende Entwicklungen zu vermeiden. Die VO über die SCE erlaubt es Managern ohne Verständnis für die genossenschaftliche Unternehmenskultur aber auch, die Genossenschaft zu einem Unternehmen wie jedes andere zu machen.

„Die Genossenschaftsunternehmen müssen in gewisser Weise ihre Geschäftstätigkeit an den Markt anpassen, dabei aber ihre besondere Struktur im Zusammenhang mit ihrer Mitgliederbasis bewahren, ohne die sie vielleicht als Unternehmen überleben können, nicht aber als Personenvereinigung.“ (Pflimlin 2001: 238)

Als Rechtsrahmen für die Umsetzung seines Genossenschaftskonzepts hätte Schulze-Delitzsch deshalb an der VO über die SCE einiges zu kritisieren.

Quellenverzeichnis

- Albrecht, Gerhard (1958):* Schulze-Delitzschs Leben und Werk, in: Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. (Hrsg.) (1958) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Marburg: Schulze-Delitzsch – Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Bonn, S. 13 - 84.
- Beuthien, Volker (1987):* Mit dem Herzen auf das Ganze gedacht – Der Rechtspolitiker Schulze-Delitzsch, in: Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. i.L. (Hrsg.) (1987): Schulze-Delitzsch – ein Lebenswerk für Generationen, Bonn, S. 127 - 176.
- Beuthien/Hüsken/Aschermann (1989):* Materialien zum Genossenschaftsgesetz, I. Gesetze und Verordnungen, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Sonderband, Göttingen.
- Beuthien, Volker (1989):* Wie genossenschaftlich ist die eingetragene Genossenschaft? In Beuthien, V.: Genossenschaftsrecht: Woher – wohin? Hundert Jahre Genossenschaftsgesetz 1889 - 1989, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen 69, Göttingen, S. 9 - 47.
- Beuthien, Volker (1999):* Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, in Beiträge zur Diskussion (BzD), Schriftenreihe des Genossenschaftsverbandes Sachsen, Nr. 2/99, S. 8 - 16.
- Beuthien, Volker (2000):* Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform – Idee unverbraucht – Rechtsform starr, in: Der Betrieb, Heft 23 vom 9.6.2000, S. 1161 - 1164.
- Beuthien, Volker (2002):* Der genossenschaftliche Geschäftsanteil – Begriffliches Un Ding oder Schlüssel zur Öffnung der Rechtsform?, in AG 5/2002, S. 266 - 278.
- Beuthien, Volker (2003):* Wie viel Wandel verträgt die Genossenschaft? Marburger Hefte zum Genossenschaftswesen 1, 2. Aufl., Marburg.
- Beuthien, Volker (2004):* Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, 14. Aufl., Berlin.
- Blome-Drees, Johannes/Schmale, Ingrid (2002):* Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Genossenschaftslehre und Genossenschaftspraxis, in: Münkner, Hans-H. (Hrsg.) (2002) „Nutzer-orientierte“ versus „Investor-orientierte Unternehmen – Argumente für eine besondere Betriebswirtschaftslehre förderungswirtschaftlicher Unternehmen, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen 97, Göttingen, S. 17 - 24.
- Blome-Drees, Johannes/Schmale, Ingrid (2006):* „Starke“ genossenschaftlichen Unternehmenskultur als Ressource und Wettbewerbsvorteil? – Einige kritische Anmerkungen, in: Münkner, Hans-H. und Ringle, Günther (Hrsg.): Zukunftsperspektiven

für Genossenschaften – Bausteine für typgerechte Weiterentwicklung, Bern – Stuttgart-Wien 2006, S. 49 - 72.

Blomeyer, Wolfgang (1987): Neue Impulse für den Genossenschaftsgedanken: die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, in *ZfgG* 37 (1987), S. 144 - 160.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, BVR (2007): *Ideenbuch Mitgliedschaft, Mitgliedschaft – eine gute Idee*, Berlin.

Caemmerer, Ernst von: (1959): Pflichtmitgliedschaft bei Prüfungsverbänden: Rechtsbehelfe gegen die Verweigerung der Aufnahme in einen Prüfungsverband, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.) (1959): *Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Materialien und Referate*, Band 3, Bonn, S. 7 - 22.

Chomel, André and Vienney, Claude (1996): The Evolution of the Principles and Rules Governing Co-operative Organisations in France (1945 - 1992), in: Monzón Campos et al. (Eds.) (1996): *Co-operatives, Markets, Co-operative Principles*, CIRIEC International, Liège, S. 69 - 105.

Comité Economique et Social (1967), Communauté Economique Européenne: Compte Rendu des travaux de la section spécialisée pour des questions économiques sur la création d'une société commerciale européenne, Bruxelles, 6 décembre 1967, CES 412/67 rév. Cb.

d'Hauthuille, B./Valat, J.-M. (1992 - 1993): Les titres participatives de coopératives et la bourse, in: *Revue des Etudes Coopératives, Mutualistes et Associatives (RECM-A)*, Nr. 44-45 (247), 4. Trimester 1992/ 1. Trimester 1993, S. 199 ff.

Deutscher Genossenschaftsverband e.V. (1930): Leitsätze über den Aufbau und Ausbau der Verbandsrevision im Deutschen Genossenschaftsverband in: *DGV: Mitteilungen über den Deutschen Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes e.V. in Hamburg vom 31. August bis 3. September 1930*; zitiert in Lang, Johann: *Staatsaufsicht über Prüfungsverbände*, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.) (1959): *Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Materialien und Referate*, Band 3, Bonn, S. 230 - 234.

Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. (Hrsg.) (1958) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Marburg: *Schulze-Delitzsch – Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages*, Bonn.

Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. (Hrsg.) (1959): 100 Jahre Deutscher Genossenschaftsverband – Festschrift zur 100-Jahrfeier des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn.

Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. i.L. (Hrsg.) (1987): *Schulze-Delitzsch – ein Lebenswerk für Generationen*, Bonn.

Dülfer, Eberhardt (1987): Das Organisationskonzept „Genossenschaft“ – eine Pio-

- nierleistung Schulze-Delitzschs, in: Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. i. L. (Hrsg.) (1987): Schulze-Delitzsch – ein Lebenswerk für Generationen, Bonn, S. 59 - 126.
- Eichhorn, Gerd (1957):* Genossenschaften und Genossenschaftsrecht in Frankreich, Veröffentlichung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg, Marburg.
- Engels, Astrid (2006):* Stärkung des Genossenschaftsgedankens durch Aktualität der Kooperationsidee in Wissenschaft und Wirtschaftspraxis, in: Münkner, Hans-H. und Ringle, Günther (Hrsg.): Zukunftsperspektiven für Genossenschaften – Bausteine für typgerechte Weiterentwicklung, Bern – Stuttgart-Wien, S. 2 - 18.
- Faust, Helmut (1965):* Geschichte der Genossenschaftsbewegung – Ursprung und Weg der Genossenschaften im deutschen Sprachraum, 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- Federation of Danish Co-operatives (2000):* Transnational Co-operatives – perspectives for admission of members abroad and cross-border mergers, Copenhagen, Theme Pamphlet.
- Fischer, Thomas (1995):* Die Europäische Genossenschaft, Kooperations- und genossenschaftswissenschaftliche Beiträge Band 34, Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Tübingen 1995.
- Fragner, Herrmann (1970):* Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften im Agrarbereich, Schriften des Instituts für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Heft 10, Gießen.
- Gerike, J. (2001):* Kontroll- und Prüfungsmechanismen der Genossenschaft – eine vergleichende Analyse der Regelungen in den EU-Mitgliedsstaaten, Marburg.
- Geschwandtner, Marcus und Helios, Marcus (2006):* Genossenschaftsrecht, Das neue Genossenschaftsgesetz und die Einführung der Europäischen Genossenschaft, Freiburg – Berlin – München.
- Groupement National de la Coopération, GNC (1990):* La lettre du GNC, N° 174/Février, numéro spécial: Les outils de renforcement des fonds propres des coopératives.
- Groupement National de la Coopération, GNC (2007):* La lettre du GNC, N°349, Juillet 2007.
- Hagen-Eck, Regine (1995):* Die Europäische Genossenschaft, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Hrsg. Thomas Oppermann, Bd. 36, Berlin.
- Hamm, Walter (1987):* Soziale und wirtschaftliche Ordnungspolitik – Der Wirtschafts- und Sozialpolitiker Schulze-Delitzsch, in: Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. i. L. (Hrsg.) (1987): Schulze-Delitzsch – ein Lebens-

werk für Generationen, Bonn, S. 177 - 222.

Hausmann, Friedrich Bernhard (1980): Erzeugergemeinschaften in: Mändle, Eduard und Winter, Hans-Werner (Hrsg.): Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, Wiesbaden, S. 422 - 439.

Henzler, Reinhold (1958): Grundsätze Schulze-Delitzschs für die Kreditpolitik, in: Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. (Hrsg.) (1958) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Marburg: Schulze-Delitzsch – Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Bonn, S. 115 - 129.

Hofinger, Hans und Zawischa, Georg (2007): Das Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2006, in: Die Gewerbliche Genossenschaft, Heft 1/07, S. 30 - 41.

International Co-operative Alliance, ICA/IGB (1995): Statement of Co-operative Identity, in International Co-operative Review, Vol. 88, Nr. 4, S. 85 und 86.

International Labour Office, ILO (2002), International Labour Conference; Recommendation Nr. 193 concerning the promotion of co-operatives, ILC 90-PR23-285-En-Doc., 20. Juni 2002.

Jeantet, Thierry (2001): Die französische Idee der économie sociale: Grundsatz und unternehmerische Umsetzung, in: Harbrecht, Wolfgang (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen 20, Nürnberg 2001, S. 83 - 95.

Kiesswetter, Oscar (2005): Die kleine Genossenschaft im italienischen Genossenschaftsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Band 55, 3/2005, S. 224 - 231.

Kodolitsch-Jonas, Tilka-S., von (1997): Die Europäische Genossenschaft in identitätsorientierter Sicht, Hamburger Schriften zum Genossenschaftswesen 12, Göttingen.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Förderung von Genossenschaften in Europa, Kom (2004) 18, D, 23/2/2004, Brüssel.

Lang, Johann (1959): Staatsaufsicht über Prüfungsverbände, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.) (1959): Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Materialien und Referate, Band 3, Bonn,

Lang/Weidmüller (2006): Genossenschaftsgesetz, 35. Aufl., Berlin.

Möhlenkamp Andreas (1997): Die französische Genossenschaftsrechtsnovelle von 1992, Kooperations- und genossenschaftswissenschaftliche Beiträge Band 39, Ins-

titut für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Münster

Münkner, Hans-H. (1987): Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Vorträge und Aufsätze des Forschungsinstituts der Universität Wien, Heft 13, Wien.

Münkner, Hans-H. (1989): Die Genossenschaft – neutraler Organisationstyp oder Abbild gesellschaftlicher Grundauffassungen in Europa? Schriften zur Kooperationsforschung B. Vorträge Band 21, Tübingen.

Münkner, Hans-H. (1992): Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Vorträge und Aufsätze des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen der Universität Wien, Heft 17, Wien.

Münkner, Hans-H. (1993): Die Rechtstypik der Genossenschaft in den Partnerstaaten der EG, Genossenschaftswissenschaftliche Beiträge, Vorträge / Heft 32, Tübingen.

Münkner, Hans-H. (1994a): Fördermitglieder, Investorenmitglieder und externe Anteilseigner - Neue Ansätze zur Milderung der strukturellen Schwächen von Genossenschaften im Finanzierungsbereich, in: Steding, Rolf (Hrsg.): Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen 1994, S. 83 - 106.

Münkner, Hans-H. (1994b): Organstrukturen von Genossenschaften im europäischen Vergleich, in: Schiemenz, Bernd und Wurl, Hans-Jürgen (Hrsg.): Internationales Management, Wiesbaden 1994, S. 427 - 453.

Münkner, Hans-H. (1995): Economie Sociale aus deutscher Sicht, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen, Vol. 30, Marburg 1995.

Münkner, Hans-H. u.a. (2000a): Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, rechtliche Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern Europas, hrsg. von Netz für Selbstverwaltung und Selbstorganisation, Neu-Ulm.

Münkner, Hans-H. (2000b): Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann, B. (Hrsg.): Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Veröffentlichungen der DG BANK Bd. 21, Frankfurt a. M., S. 114 - 135.

Münkner, Hans-H. (2001): Der rechtliche Rahmen der Genossenschaft in ausgewählten Staaten Europas – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: Harbrecht, W. (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen Bd. 20, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung 5. - 7. September 2000 in Nürnberg, Nürnberg, S. 39 - 67.

Münkner, Hans-H. (2002): Organisierte Selbsthilfe gegen soziale Ausgrenzung, „Multi-stakeholder Genossenschaften“ in der internationalen Praxis, Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen 58, Berlin.

Münkner, Hans-H. (2006): Instrumente zur Lösung genossenschaftsspezifischer Finanzierungsprobleme, in: Münkner, Hans-H. und Ringle, Günther (Hrsg.): Zukunftsperspektiven für Genossenschaften – Bausteine für typgerechte Weiterentwicklung, Bern-Stuttgart-Wien 2006, S. 237 - 256.

Natsch, Regina (2005): Schweizerisches Genossenschaftsrecht: Stand und Revisionspostulate, in: Purtschert, Robert (Hrsg.): Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern - Stuttgart-Wien, S. 87 - 126.

Pezzi, Enzo (2004): The European Cooperative Society: A new step in European company law, in: Borzaga, Carlo and Spear, Roger (Eds.): Trends and challenges for Co-operatives and Social Enterprises in developed and transition countries, Trento 2004, pp. 83 - 95.

Pfimlin, Etienne (2001): Finanzierung von Eigenkapital bei Genossenschaften, in: Harbrecht, W. (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen Bd. 20, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung 5. bis 7. September 2000 in Nürnberg, Nürnberg, S. 229 - 238.

Pleister, Christopher (2001): Die unterschiedlichen Wurzeln der Genossenschaftsidee in Europa und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Genossenschaften im 21. Jahrhundert, in: Harbrecht, Wolfgang (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaften in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September 2000 in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen Nr. 20, Nürnberg 2001, S. 29 - 37.

Pleister, Christopher (2006): Erlebbar Philosophie – Warum die Mitgliedschaft für den genossenschaftlichen Finanzverbund so wichtig ist, in: Bankinformation 11/2006, S. 22 - 23.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm (1970): The Credit Unions, 8th Edition, December 1966, Edited by Drüsedau, Arno and Kleinhans, Joachim, translated from German, Neuwied.

Reinhardt, Rudolf (1958a): Die Verfassung der Genossenschaft, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.) (1958): Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Materialien und Referate, Band 2, Bonn, S. 57 - 82.

Reinhardt, Rudolf (1958b): Schulze-Delitzsch als Gestalter des Genossenschaftsrechts,

in: Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V. (Hrsg.) (1958) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Marburg: Schulze-Delitzsch – Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Bonn 85-113.

Ringle, Günter (2002): Mitgliedschaft von „Investoren“ in Genossenschaften, in: Münkner, Hans-H. und Ringle, Günther (2002): Perspektiven für die genossenschaftliche Finanzierung, Hamburger Beiträge zum Genossenschaftswesen 28, Hamburg 2002, S. 51 - 80.

Ringle, Günter (2006): „Erfolg“ aus genossenschaftsspezifischer Sicht, in ZfgG 2006, S. 215 - 228.

Schaffland, Hans-Jürgen (2001a): Änderungen des Genossenschaftsgesetzes aus der Sicht der Praxis, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Bd. 51, S. 208 - 213.

Schaffland, Hans-Jürgen (2001b): Die Vorschläge der Europäische Union für ein Statut einer Europäischen Genossenschaft in: Harbrecht, Wolfgang (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen 20, Nürnberg 2001, S. 123 - 132.

Schaffland, Hans-Jürgen (2003): Konturen des Statuts der Europäischen Genossenschaft, in: Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des Deutschen Genossenschaftswesens e.V. (Hrsg.): Dokumentationsreihe Heft 1, Delitzsch 2003, S. 17 - 22.

Schaffland, Hans-Jürgen (2004): Eine neue Rechtsform. Die Europäische Genossenschaft kommt 2006, in: Bankinformation 2/2004, S. 72 - 73.

Schulze-Delitzsch (1853): Assciationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig.

Schulze-Delitzsch (1858): Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland, Leipzig.

Schulze-Delitzsch (1873): Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen – Praktische Anweisungen zu ihrer Gründung und Einrichtung, Leipzig.

Schulze-Delitzsch (1883): Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, Leipzig.

Steding, Rolf (1997): Gesellschaftsrecht, Grundzüge, Baden-Baden.

Steding, Rolf (2000): Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Heft 23, Wien.

Steding, Rolf (2002): Das Recht der eingetragenen Genossenschaft – Ein Überblick, Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 55, Berlin.

United Nations General Assembly (2001), Resolution 56/114 of 19 December 2001; Guidelines aimed at creating a supportive environment for the development of cooperatives (A/56/73-E/2001/68; A/Res/56).

Westermann, Harry (1956): Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs: Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.) (1956): Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Materialien und Referate, Band 1, Bonn, S. 77 - 100.

Westermann, Harry (1959): Staatsaufsicht über Prüfungsverbände, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.) (1959): Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Materialien und Referate, Band 3, Bonn, S. 195 - 229.

Wülker, Hans-Detlef (2001): Die genossenschaftliche Verbund- und Verbandsstruktur in der Europäischen Union, in: Harbrecht, Wolfgang (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen 20, Nürnberg 2001, S. 137 - 164.

Anhang 1

Schaffung von geistigem Kapital der Mitglieder von Genossenschaften

Auszug aus Schulze-Delitzsch (1873): Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbezweigen – Praktische Anweisungen zu ihrer Gründung und Einrichtung, Leipzig, S. 4 und 5.

„Dieselbe Steigerung, wie bei dem materiellen, tritt aber durch die Einigung auch bei dem zum erweiterten Geschäftsbetriebe unentbehrlichen geistigen Kapitale der Mitglieder ein. Schon die Bildung eines allmählig anwachsenden Kapitaltheils der Einzelnen in der gemeinsamen Kasse, die Aufbesserung im Erwerbs- und Nahrungsstande, wirken auf die ganze Lebenshaltung derselben wohlthätig ein. Noch direkter wirken die gemeinschaftlichen Geschäftsoperationen auf die Hebung der intellectuellen und sittlichen Bildung der Mitglieder. Durch den erweiterten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, der über die enggezogenen nächsten Kreise, in welche die Thätigkeit des Einzelnen gebannt war, hinausgeht, weitet sich der Blick, gewinnt die Umsicht der Mitglieder. Der großartigere Verkehr schärft die Speculation, befeuert den Unternehmergeist und lehrt sie, sich alle der kaufmännischen Vorteile und Einrichtungen zu bedienen, ohne welche ein wirklich lohnender Betrieb in irgendeiner Geschäftsbranche je länger desto unmöglicher wird. Berathungen und Beschlüsse über die gemeinschaftlichen Unternehmungen veranlassen einen Austausch, einen Kampf der Meinungen, welcher zur Berichtigung der Ansichten wesentlich beiträgt, den Tüchtigen Gelegenheit bietet, sich geltend zu machen, den Unerfahrenen, zu lernen. Alles dieses steht wieder in inniger Wechselbeziehung auf Sinn und Haltung der Mitglieder überhaupt. Mit dem erhöhten Selbstgefühl des Einzelnen, der sich als Glied einer mächtig aufstrebenden Gemeinschaft weiß, geht die Nöthigung, sich zusammen zu nehmen, Hand in Hand und bewahrt ihn vor manchen Ausschreitungen. Zugleich führt die Solidarität als Grundlage der ganzen Vereinigung, eine gegenseitige Controle der Mitglieder unter einander von selbst mit sich, da jedes bei der Tüchtigkeit, Ordnungsliebe und Ehrlichkeit des anderen im hohen Grade interessirt ist, weil der Ruin des einen die Verpflichtung der übrigen erschwert. Was aber als die eigentliche Blüthe des Genossenschaftswesens erscheint, das ist die Hebung des Gemeinsinns, welche von ihm aus sich auf das Erfreulichste auf alle Beziehungen der Genossen überträgt. Durch die Vereinigung in den nächsten Berufs- und Erwerbskreisen gewöhnen sich dieselben, das eigene Interesse mit dem der Gesammtheit zu verknüpfen und in dem Wohlstande der Anderen eine Bürgschaft für den eigenen zu finden; denn je mehr wohlhabende Mitglieder einer Genossenschaft angehören, desto fördernder wirkt dies auf ihren

Credit, die Ausbreitung ihrer Geschäfte. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gemeinschaft in Zweck und Mitteln, des gegenseitigen Bedürfnis und Förderns, welches Jeden in dem Anderen sich selbst respectiren lehrt, weckt den Sinn für das öffentliche Wohl, für gemeinnütziges Wirken, welcher, durch gemeinsames Handeln innerhalb der Genossenschaft stets lebendig erhalten, sich auch in weiteren Kreisen bei Gelegenheit bethätigt.“

Anhang 2

Der Internationale Genossenschaftsbund

Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität

Definition

Eine Genossenschaft ist eine Gruppe von Personen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um gemeinsam wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse durch ein gemeinsam getragenes und demokratisch kontrolliertes Unternehmen zu befriedigen.

Werte

Genossenschaften beruhen auf den Werten der Selbsthilfe, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. In der Tradition ihrer Gründer stehen Genossenschaften für Ehrlichkeit, Offenheit, soziale Verantwortung und Sorge für andere.

Prinzipien

Die genossenschaftlichen Prinzipien dienen den Genossenschaften als Richtlinien, mit deren Hilfe sie ihre Werte in die Praxis umsetzen.

Grundsatz 1: Freiwillige und offene Mitgliedschaft

Genossenschaften sind Organisationen auf freiwilliger Basis, die jedem offenstehen, der ihre Dienste in Anspruch nehmen kann und bereit ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten zu übernehmen ohne jegliche Diskriminierung von Geschlecht, sozialer Herkunft, Rasse und politischer oder religiöser Überzeugung zu akzeptieren.

Grundsatz 2: Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder

Genossenschaften sind demokratische Organisationen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden. Diese arbeiten aktiv mit, indem sie ihre Politik selbst bestimmen und durch demokratische Entscheidungen umsetzen. Männer und Frauen, die als gewählte Vertreter arbeiten, sind der Gesamtheit der Mitglieder rechenschafts-

pflichtig. In Genossenschaften auf unterster Organisationsebene haben Genossenschaftsmitglieder grundsätzlich gleiches Stimmrecht (ein Mitglied, eine Stimme); Genossenschaften auf anderen Ebenen sind ebenfalls demokratisch organisiert.

Grundsatz 3: Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder

Genossenschaftsmitglieder beteiligen sich zu gleichen Teilen am Kapital ihrer Genossenschaft ein, das sie demokratisch kontrollieren. Zumindest ein Teil der Rücklagen verbleibt in der Regel im gemeinschaftlichen Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder erhalten eine begrenzte Vergütung, wenn überhaupt, für das von ihnen gezeichnete Kapital, dessen Einzahlung Grundbedingung für die Mitgliedschaft ist. Die Mitglieder verwenden Erträge für einen oder alle der nachfolgend aufgeführten Zwecke: Weiterentwicklung der Genossenschaft, soweit möglich durch Bildung von Rücklagen, von denen zumindest ein Teil unteilbar ist, Die Verteilung von Überschüssen an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis zu der von diesen für die Genossenschaft erbrachten Leistungen oder dient der Förderung anderer, von den Mitgliedern beschlossener Aktivitäten.

Grundsatz 4: Autonomie und Unabhängigkeit

Genossenschaften sind autonome Selbsthilfeorganisationen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden. Wenn sie Vereinbarungen mit Dritten, auch Regierungsstellen treffen oder wenn sie Fremdkapital aufnehmen, geschieht dies in der Weise, daß die demokratische Kontrolle durch die Mitglieder und der Fortbestand der genossenschaftlichen Autonomie gewährleistet sind.

Grundsatz 5: Ausbildung, Fortbildung und Information

Genossenschaften gewährleisten Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, ihrer gewählten Vertreter, ihrer Geschäftsführer und Angestellten, so daß diese zur Fortentwicklung ihrer Genossenschaft wirksam beitragen können. Darüber hinaus informieren sie die Öffentlichkeit – besonders die Jugend und die meinungsbildenden Multiplikatoren – über Merkmale und Vorzüge der Genossenschaft.

Grundsatz 6: Kooperation zwischen Genossenschaften

Genossenschaften dienen den Interessen ihrer Mitglieder am wirksamsten und stärken die Genossenschaftsbewegung am ehesten durch Zusammenarbeit zwischen den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Strukturen.

Grundsatz 7: Sorge für die Gemeinschaft

Genossenschaften arbeiten für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen durch Maßnahmen, die von ihren Mitgliedern gebilligt werden.

International Co-operative Alliance, ICA/IGB (1995): Statement of Co-operative Identity, in International Co-operative Review; Vol. 88, Nr. 4, S. 85 und 86, Übersetzung des Verfassers.

Anhang 3 Der lange Weg zur Europäischen Genossenschaft

Eine Kette fehlgeschlagener Verknüpfungen von Gesetzesvorhaben.

Europ. Aktienges. (EAG)	Europ. Gen (SCE)	Europ. Verein (EV)	Europ. VVaG (EVVaG)
1959: Erste Ideen von Thibiège (F) und Sanders (NL)	1960: Erste Überlegungen bei CEA und COGECA (Lockhardt)		
1966: Entwurf eines Statuts für EAG (Sanders)	1967/68: Arbeitsgruppe von EURO-COOP, Statut einer SCE als Kapitel der VO für EAG		
1975: Nach Anhörung im EP und WSA: Entwurf einer VO für EAG auf Grundlage von Art. 235 EWG-Vertrag	1972-75: Gemeins. Entwurf der europ. Gen.-Verbände (COGECA, EURO-COOP, UGAL) für eine VO für ESC		
1982: Unterbrechung der Arbeiten am Statut für EAG wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten	1980-83: Debatten und Resolutionen im EP über Harmonisierung des Genossenschaftsrechts in der EG, Mihr-Bericht	1984: Vorschlag für eine europ. VO für einen EV	
	1983: Resolution des EP über die Rolle der Gen. in der EG	1987: Resolution des EP (Fontaines)	
1988: Wiederaufnahme der Arbeiten	1990: Positive Stellungn. des WSA zu Vorlagen auf Basis der écon. sociale	1989: Vorbereitende Arbeiten in der Kommission, dem Rat und dem WSA	
1991: Vorlage eines geänderten Entwurfs für ein Statut der EAG auf Grundlage von Art. 100a EWG-Vertrag + Richtlinien für Arbeitnehmer-Mitbestimmung.	1992: Entwurf der DG XXIII für ein Statut für ESC im Rahmen einer VO für Organisationen der économie sociale + Richtlinien für Arbeitnehmer-Mitbestimmung.	1992: Entwurf der DG XXIII für ein Statut für EV im Rahmen einer VO für Organisationen der économie sociale + Richtlinien für Arbeitnehmer-Mitbestimmung	1992: Entwurf der DG XXIII für ein Statut für EVVaG im Rahmen einer VO für Organisationen der économie sociale + Richtlinien für Arbeitnehmer-Mitbestimmung

1992/93: Entwurf der DG XXIII für ein Statut für ESC + Richtlinien für Arbeitnehmer-Mitbestimmung
--

Angenommen
2001

Angenommen
2003

Zurückgezogen
2005

Zurückgezogen
2005

Anhang 4

Internationale Standards zur genossenschaftlichen Ausbildung, Fortbildung und Information

1. Genossenschaftsprinzipien des IGB

Grundsatz 5 Ausbildung, Fortbildung und Information

„Genossenschaften gewährleisten Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, ihrer gewählten Vertreter, ihrer Geschäftsführer und Angestellten, so dass diese zur Fortentwicklung ihrer Genossenschaft wirksam beitragen können. Darüber hinaus informieren sie die Öffentlichkeit – besonders die Jugend und die meinungsbildenden Multiplikatoren – über Merkmale und Vorzüge der Genossenschaft.“

2. Von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 2001 beschlossene Richtlinien für die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung von Genossenschaften (A/56/73 E/2001/168)

Paragraph 17 Forschung

„In Anbetracht der Bedeutung der Genossenschaftsbewegung erscheint es angemessen, die Zusammenarbeit von öffentlicher und genossenschaftlicher Forschung zwischen Bereichen, die für die Entwicklungspolitik relevant sind, zu planen; Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und weit zu verbreiten, einschließlich der Ergebnisse der Forschung der internationalen Genossenschaftsbewegung, transnationaler Organisationen und der Vereinten Nationen. Schwerpunkt sollte dabei auf angewandter Forschung liegen, mit unmittelbarem Nutzen für die Erhöhung der Effizienz von Genossenschaften, für die allgemeine Verbreitung dieses Nutzens und für die Verbesserung der Partnerschaft zwischen der Genossenschaftsbewegung und dem Staat.“

Paragraph 20 Ausbildung

„In Anbetracht der wichtigen Beiträge der Genossenschaftsbewegung zur Ausbildung erscheinen unterstützende Maßnahmen einschließlich der Bereitstellung von öffentlichen Mitteln nützlich, wenn sie anderen Unternehmensformen für Ausbil-

dungsprogramme zur Verfügung gestellt werden. Regierungen können auch die Einbeziehung des Studiums der Werte, Prinzipien, Geschichte sowie der gegenwärtigen und künftigen Beiträge der Genossenschaften zur nationalen Entwicklung in die Lehrpläne erwägen und besondere Studien über Genossenschaften auf Hochschulebene empfehlen und unterstützen.“

3. Mitteilung der Kommission der EU von 2004 über die Förderung der Genossenschaften in Europa

3.2 Maßnahmen zur Förderung von Genossenschaften“

3.2.1 Bildung und Fortbildung

Die Managementlehrpläne basieren im Wesentlichen auf dem vorherrschenden Unternehmensmodell, das heißt der AG. Daher kann es kaum überraschen, dass Jungunternehmer die Gründung einer Genossenschaft nur selten in Betracht ziehen, und zwar auch dann nicht, wenn sie in ihrem Fall die beste Alternative wäre. Es gibt jedoch verschiedene Beispiele für spezielle Kurse (auch Fernlernkurse) auf dem Gebiet des Genossenschaftsmanagement und sogar spezielle Studiengänge für genossenschaftliche Unternehmer. Dabei handelt es sich jedoch leider zunächst um Einzelmaßnahmen, deren europaweite Vernetzung sinnvoll wäre.

„Aktion 4. Die Kommission wird dafür sorgen, dass den Genossenschaften die Teilnahme an den Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, lebensbegleitendes Lernen und E-Learning erleichtert wird, und zwar insbesondere dann, wenn diese Programme die Durchführung von transnationalen Projekten und die Bildung von spezialisierten transnationalen Netzen fördern und zur Entwicklung von vorbildlichen Lösungen auf Innovationsgebieten führen.“

3.2.2 Unterstützungsdienste für Unternehmen

Der besondere Charakter der genossenschaftlichen Unternehmensform macht maßgeschneiderte Unterstützungsdienste für Genossenschaften erforderlich. Eine entsprechende Beratung kann eine unschätzbare Begleitmaßnahme zu einer Kreditfinanzierung oder eine Voraussetzung für sie darstellen. ...

„Aktion 5. Die Kommission wird prüfen, inwieweit vorbildliche Lösungen bei der

Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Genossenschaften ermittelt und verbreitet werden können; dabei wird sie auf frühere Maßnahmen aufbauen, die KMU und Kleinstunternehmen betrafen.“ (Kommission der EG 2004).

Hier könnte man sich eine europaweite Verbreitung des von Schulze-Delitzsch eingeführten Systems der materiellen Verbandsprüfung durch besonders qualifizierte Genossenschaftsprüfer vorstellen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADHG	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Bd.	Band
CCACC	Comité de Coordination des Associations Coopératives de la CE, Koordinierungsausschuss der europäischen Genossenschaftsverbände, später umfirmiert in CCACE
CCACE	Comité de Coordination des Associations Coopératives Européennes, Koordinierungsausschuss der europäischen Genossenschaftsverbände
CEA	Confédération Européenne de l'Agriculture, Verband der europäischen Landwirtschaft
CES	Comité Economique et Social, Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU
CIRIEC	Centre International de Recherches et d'Information sur l'économie publique, sociale et coopérative, Liège
CLICE	Comité de liaison intersectoriel des coopératives européennes, Intersektorielles Verbindungskomitee europäischer Genossenschaften
CMAF	Cooperatives, Mutuals, Associations, Foundations, 1998 von der EU-Kommission gegründetes Beratungsgremium für Economie Sociale
COGECA	Comité Général de la Coopération Agricole des pays de la CEE, Allgemeiner Ausschuss des ländlichen Genossenschaftswesens der Länder der EWG
DGRV	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband eV
DGV	Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V.
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaften
eGmbH	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
EURO-COOP	Europäischer Spitzenverband der Konsumgenossenschaften
EU	Europäische Union
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
GD	Generaldirektion

GenG	Genossenschaftsgesetz
GIE	Groupement d'intérêt économique
GNC	Groupement national de la coopération, nationaler Genossenschaftsverband Frankreichs
IGB	Internationaler Genossenschaftsbund
OHG	Offene Handelgesellschaft
OJ	Official Journal, Amtsblatt
RN	Randnote
SCE	Societas Cooperativa Europea, Europäische Genossenschaft
SE	Societas Europea, Europäische Aktiengesellschaft
UGAL	Union des groupements d'achat coopératifs des détaillants de l'Europe, Europäischer Spitzenverband der Einkaufsgenossenschaften der Lebensmitteleinzelhändler
VO	Verordnung
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU



Zum Autor

Prof. Dr. Hans-H. Münkner

Geboren 1935.

Jurastudium in Marburg, Mainz und Berlin 1955 bis 1961,

Abschluß mit 1. juristischem Staatsexamen;

Ausbildung als Genossenschaftsberater für Entwicklungsländer 1962/63;

1970 Promotion zum Dr. jur. am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg;

1972 Ernennung zum Professor für in- und ausländisches Gesellschaftsrecht und Genossenschaftslehre an der Philipps-Universität Marburg;

1972 bis 1991 Mitglied des Direktoriums,

von 1991 bis 2000 geschäftsführender Direktor des Instituts für Kooperation in Entwicklungsländern der Philipps-Universität Marburg;

seit 2000 im Ruhestand.

Gastprofessuren: 1982 bis 1988 Universität Padjadjaran (UNPAD), Bandung, Indonesien; 1993 Universität Paris V, René Descartes.

Forschungsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht und Bodenrecht der Entwicklungsländer, insbesondere Genossenschaftsrecht (Gesetzgebungsberatung) und Selbsthilfeförderung in Afrika und Asien, Einsätze als Berater im Rahmen internationaler (FAO, ILO, UNIDO) und bilateraler Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika. 1987 bis 1991 Koordinator des Großprojekts „Strukturfragen der deutschen Genossenschaften“.

Verfasser zahlreicher Bücher und Aufsätze über die Themen Genossenschaftstheorie, Recht der Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfeförderung, afrikanisches Bodenrecht, Recht und Entwicklung und Gesetzgebungsberatung.

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- Heft 1** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Der Vorsprung der GmbH vor der eG –
ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?
Delitzsch 1999
- Heft 2** **Günter Wagner:**
Hermann Schulze-Delitzsch.
Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt –
Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des
Delitzscher Vorschussvereins.
Delitzsch 2000
- Heft 3** **Dr. Walter Koch:**
Und sie konnten nicht zueinander kommen.
Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch
und Friedrich Wilhelm Raiffeisen.
Delitzsch 2000
- Heft 4** **Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch in Österreich
Delitzsch 2001
- Heft 5** **Prof. Dr. Jürgen Zerche:**
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von
Hermann Schulze-Delitzsch.
– Darstellung und kritische Würdigung –
Delitzsch 2001
- Heft 6** **Christel Moltrecht:**
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann
Schulze-Delitzsch – Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10.
Delitzsch 2002

- Heft 7** **Hendrick Schade:**
10 Jahre Genossenschaftsverband Sachsen
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
– Versuch einer Bestandsaufnahme –
Delitzsch 2003
- Heft 8** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder
ohne Schulze-Delitzsch.
Delitzsch 2004
- Heft 9** **Hans-Jürgen Moltrecht:**
Unbekannte Hinterlassenschaften von Hermann
Schulze-Delitzsch.
Delitzsch 2005
- Heft 10** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Genossenschaft versus Aktiengesellschaft oder:
Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt von Unterschieden.
Delitzsch 2005
- Heft 11** **Wilhelm Kaltenborn:**
Hermann Schulze-Delitzsch und die soziale Frage.
Delitzsch 2006
- Heft 12** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Die Agrargenossenschaften – eine Bereicherung der
deutschen Genossenschaftskultur
- Herkunft und Zukunft -
Delitzsch 2006

Förderverein H. Schulze-Delitzsch
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert
c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband
Helbersdorfer Straße 44 - 48

09120 Chemnitz

Mitgliedschaft „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen
Genossenschaftswesens e.V.“

AUFNAHMEANTRAG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Wir/ich wollen/will Mitglied des Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch werden.
Mitglied als natürliche Person (25 € Jahresbeitrag) bzw. als
 juristische Person (50 € Jahresbeitrag).

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, meinen (unseren) Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr gemäß Beitragsordnung von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

Ich (wir) möchte(n) zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährlich die Arbeit des Fördervereins mit einer Spende in Höhe von € unterstützen. Ich (wir) bin (sind) einverstanden damit, dass diese Summe ebenfalls durch den Förderverein jährlich - bis auf Widerruf - eingezogen wird.

Name, Vorname:

Genossenschaft/Einrichtung:

Adresse:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Bank:

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

**Schriftenreihe.
Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.**

ISSN 1615-181X

Herausgeber:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze- Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch

